

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Finanzausschusses
- am Dienstag, den 28.05.2024 um 17:00 Uhr
- im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine)

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanzausschusses am 28.03.2024
- 3 Bericht über die aktuelle Flüchtlingslage
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Überörtliche Kommunalprüfung gemäß §§ 1 und 4 Nds. Kommunalprüfungsgesetz durch den Nds. Landesrechnungshof;
Vorlage: 358/XIX
- 6 Maßnahmen der Stadt Alfeld (Leine) nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse
Vorlage: 360/XIX
- 7 Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage gemäß § 13 Abs. 1 NFAG; Zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen zum Erhalt weiterer Bedarfszuweisungsmittel; Erweitertes Haushaltssicherungskonzept 2024 ff.
Vorlage: 361/XIX
- 8 Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt Alfeld (Leine) gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen für die Zulassung der Ärztinnen und Ärzte der MVZ Leinebergland gGmbH
Vorlage: 359/XIX
- 9 Mitteilungen der Verwaltung
- 10 Anfragen

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 08.05.2024

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 358/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.05.2024
Verwaltungsausschuss	18.06.2024
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.06.2024

Überörtliche Kommunalprüfung gemäß §§ 1 und 4 Nds. Kommunalprüfungsgesetz durch den Nds. Landesrechnungshof;

Die überörtliche Kommunalprüfung (üöKp) durch den Nds. Landesrechnungshof prüfte bei zwölf selbständigen Gemeinden das Schuldenmanagement. Dazu untersuchte sie die jeweilige kommunale Schuldensituation, befasste sich mit den Steuerungsinstrumenten des Schuldenmanagements und prüfte die Einhaltung des rechtlichen Handlungsrahmens.

In die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit bezieht die üöKp die der Verschuldung zugrunde liegenden Haushaltsdaten der Jahre 2019 bis 2022 ein.

Die üöKp berücksichtigte sämtliche laufende Kreditverträge sowie die von den Kommunalaufsichten genehmigten Kreditverträge in der Prüfung. Diesbezüglicher Betrachtungszeitraum ist der 01.01.2019 bis 30.04.2023. Des Weiteren untersuchte sie die von den Kommunen erlassenen Kreditrichtlinien sowie die innerbehördlichen Anweisungen.

Die Prüfungsmitteilung wird als Anlage zu dieser Vorlage beigelegt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes muss der Prüfungsbericht dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) bekanntgegeben und anschließend öffentlich ausgelegt werden.

Anlage:

Prüfungsmitteilung über die überörtliche Kommunalprüfung.

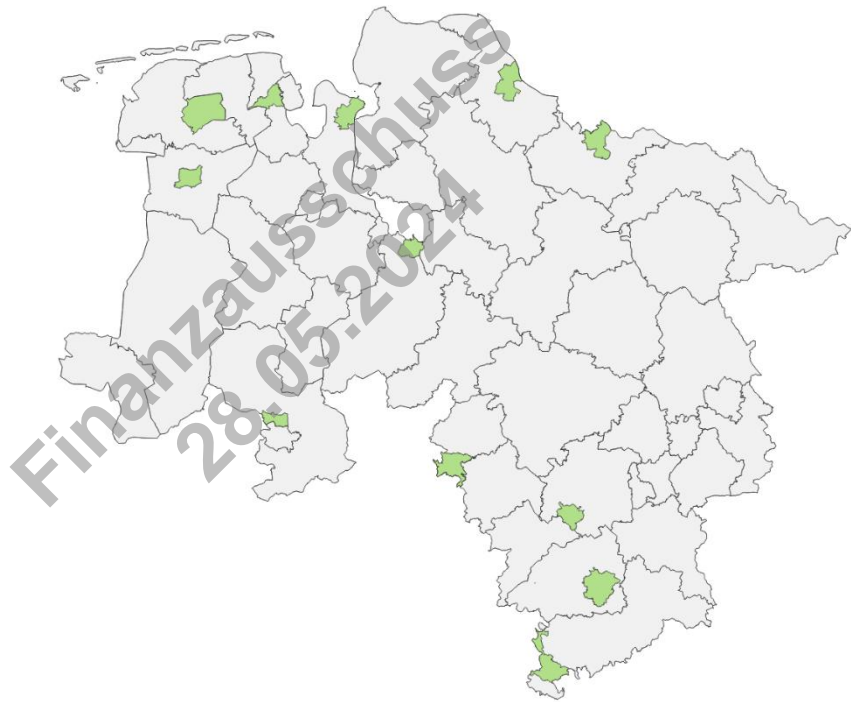
Finanzausschuss
28.05.2024

**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**Schuldenmanagement bei
selbständigen Gemeinden**



Übersandt an

- Hansestadt Stade
- Städte Alfeld (Leine), Aurich, Hann. Münden, Leer (Ostfriesland), Nordenham, Northeim, Rinteln, Schortens
- Gemeinden Seevetal, Wallenhorst, Weyhe
- deren Kommunalaufsichtsbehörden
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Hildesheim, 25.04.2024

Az.: 10712/6.2 – 1/2023



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	4
2	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	7
2.1	Ausgangslage	7
2.2	Prüfungsgegenstand	8
2.3	Stellungnahmeverfahren	9
3	Verschuldungssituation	11
3.1	Entwicklung der Verschuldung in den geprüften Kommunen.....	12
3.1.1	Investive Verschuldung	12
3.1.2	Mittelfristige Belastungen durch weitere investive Verschuldung.....	14
3.1.3	Liquiditätsverschuldung.....	15
3.2	Kennzahlenvergleich	18
3.3	Überblick über Entwicklung und Art des investiven Kreditbestandes	22
4	Steuerungsprozesse des Schuldenmanagements	24
4.1	Handlungsrahmen im Schuldenmanagement.....	26
4.1.1	Kreditrichtlinie	26
4.1.2	Dienstanweisungen und weitere interne Regelungen.....	28
4.2	Personaleinsatz im Schuldenmanagement.....	30
4.3	Kreditbestandsanalyse	33
4.4	Bedarfsermittlung	34
4.5	Marktbeobachtung	35
4.6	Berichtswesen.....	36
4.7	Kreditaufnahmeprozess	37
4.7.1	Kreditanfrage	37
4.7.2	Kreditvergabe.....	40
5	Schlussbetrachtung.....	42

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1 - Gesamtvolumen der Investitionskredite (in Mio. €)</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 2 - Kennzahlenübersicht für Alfeld (Leine)</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 3 - Vergleich Leitzins EZB mit der Inflationsrate.....</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 4 - Entwicklung der Verschuldung in den Kernhaushalten (in Mio. €).....</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 5 - Übersicht über die investive Verschuldung (in € je Einw.)</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 6 - Gesamtvolumen der Investitionskredite (in Mio. €)</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 7 - Übersicht zur Liquiditätsverschuldung (in € je Einw.)</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 8 - Pro-Kopf-Verschuldung (in € je Einw.) und Zinsdeckungsquote.....</i>	<i>19</i>
<i>Abbildung 9 - Entwicklung des Cashflows aus lfd. Verwaltungstätigkeit (in € je Einw.) 20</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 10 - durchschnittlicher Tilgungsdeckungsgrad der Jahre 2019 bis 2022</i>	<i>21</i>
<i>Abbildung 11 - Entwicklung des Kreditbestandes</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 12 - Ablauforganisation Schuldenmanagement.....</i>	<i>25</i>
<i>Abbildung 13 - Durchschnittliche Anfragen / eingegangene Angebote.....</i>	<i>38</i>

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Kennzahlen-Übersicht
Anlage 2	Ablauf- und Arbeitsplan für Kreditbeschaffung und -verwaltung der Gemeinde Weyhe vom 21.08.2014
Anlage 3	Eine stichpunktartige Übersicht regelungswürdiger Aspekte bei der Aufnahme von Investitionskrediten

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EURIBOR	Euro InterBank Offered Rate (Europäischer Referenzzinssatz)
EZB	Europäische Zentralbank
HVB	Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter
HSK	Haushaltssicherungskonzept
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKPG	Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
RPA/RPÄ	Rechnungsprüfungsamt/Rechnungsprüfungsämter
Tz.	Textziffer
üöKp	Überörtliche Kommunalprüfung
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

1 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

Die überörtliche Kommunalprüfung (üöKp) prüfte bei zwölf selbständigen Gemeinden das Schuldenmanagement. Dazu untersuchte sie die jeweilige kommunale Schuldensituation (Abschnitt 2.3), befasste sich mit den Steuerungsinstrumenten des Schuldenmanagements (Abschnitt 4) und prüfte die Einhaltung des rechtlichen Handlungsrahmens (Abschnitt 4.1). Die Prüfung führte zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- Seit 2017 stellt die üöKp fest, dass die Verschuldung der kommunalen Kernhaushalte moderat aber stetig ansteigt. Dies trifft auch auf 75 % der geprüften Kommunen zu, zu denen auch Alfeld (Leine) gehört. Sie verzeichneten durch notwendige Investitionen eine ansteigende investive Verschuldung (vgl. Abschnitt 3.1).

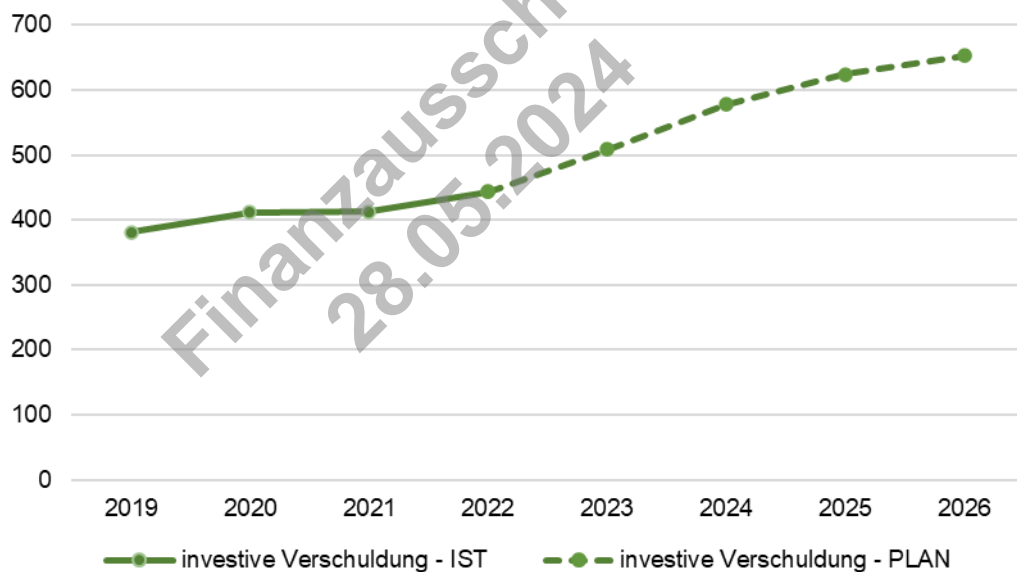


Abbildung 1 - Gesamtvolumen der Investitionskredite (in Mio. €)

- Viele niedersächsische Kommunen konnten in den Vorjahren durch konjunkturbedingt gute Jahresergebnisse die Höhe der Liquiditätskredite reduzieren. Sieben geprüfte Kommunen, auch die Stadt Alfeld (Leine), wiesen im Prüfungszeitraum Liquiditätskredite aus (vgl. Abschnitt 3.1.3).

- Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung der geprüften Kommunen betrug rd. 1.554 € je Einwohner/Einwohnerin. *In Alfeld (Leine) lag dieser Wert bei rd. 4.828 € und stellte damit den Maximalwert im Vergleich der geprüften Kommunen dar* (vgl. Abschnitt 3.2).

Stadt Alfeld (Leine)	Einheit	Ø Vergleichswerte 2019-2022			Ø Wert für Alfeld (Leine)
		min.	Ø	max.	2019-2022
Pro-Kopf-Verschuldung	€ / EW	424,62	1.554,11	4.828,32	4.828,32
Zinsdeckungsquote	%	0,24	1,14	4,04	4,04
Cashflow a. lfd. Verwaltungst. je EW	€ / EW	45,46	155,91	263,63	113,67
Tilgungsdeckungsgrad	%	78,77	268,48	500,78	78,77

Abbildung 2 - Kennzahlenübersicht für Alfeld (Leine)

Zudem erreichte *Alfeld (Leine)* den geforderten Tilgungsdeckungsgrad nicht, da die Stadt mit dem Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ihre Tilgung nicht decken konnte (vgl. Abschnitt 3.2). Der Tilgungsdeckungsgrad betrug nur 79 % und damit weniger als der Mindestwert von 100 %.

- Alle Kommunen erließen nach den Anforderungen des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Kreditrichtlinie. Bei mehr als der Hälfte der Prüfkommunen, *so auch bei der Stadt Alfeld (Leine)*, war diese überarbeitungsbedürftig (vgl. Abschnitt 4.1.1). *Alfeld (Leine) beschloss im Anschluss an die örtlichen Erhebungen eine aktualisierte Kreditrichtlinie.*
- Vier der geprüften Kommunen, *zu denen Alfeld (Leine) nicht gehörte*, trafen individuelle Regelungen für die Aufnahme von Krediten, z. B. in Form von Dienstabweisungen. Sie erzielten dadurch einen Mehrwert für die einheitliche und rechts-sichere Aufnahme von Krediten (vgl. Abschnitt 4.1.2).
- Nur Weyhe erstellte in Ergänzung zur Kreditrichtlinie einen Vermerk mit umfassendem Ansatz als "Ablauf- und Arbeitsplan für Kreditbeschaffung und Schuldenverwaltung". Beginnend mit der Planung im Rahmen der Haushaltsaufstellung beinhaltet der Vermerk – als Beispiel guten Verwaltungshandelns – auch Hinweise zur Kreditbeschaffung und -entscheidung. Darüber hinaus sind die Beschäftigten gehalten, das Kreditportfolio und die Quartalsberichte auszuwerten (vgl. Anlage 2).

- Neben Rinteln und Weyhe betrieb insbesondere Schortens ein regelmäßiges Berichtswesen innerhalb des Schuldenmanagements. Die Stadtverwaltung entwickelte in Zusammenarbeit mit dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss einschlägige Kennzahlen, die als Grundlage für das quartalsweise Berichtswesen zum Gesamthaushalt dienten (vgl. Abschnitt 4.6).
- Der überwiegende Teil der Prüfkommunen, zu denen auch Alfeld (Leine) gehörte, dokumentierte und belegte in den stichprobenartig ausgewählten Kreditakten den Entscheidungsprozess sowie die Auswahlentscheidung bei der Kreditvergabe nicht vollständig. Anders in Nordenham und Weyhe: Nordenham ermittelte nach verschiedenen Laufzeiten u. a. die Summe der Zinsen, die Annuität sowie das Restdarlehen. Sie stellte diese Einflussgrößen vergleichbar nebeneinander und unterstützte somit die Entscheidungsfindung. Weyhe dokumentierte die Begründung für die Auswahl einer Laufzeit bei einer Ausschreibung verschiedener Laufzeiten anhand eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs in Vermerken (vgl. Abschnitt 4.7.2).

Finanzausschuss
28.05.2024

2 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich in einer Rezession. Die kommunale Finanzlage ist vielerorts angespannt. Ging es in der Vergangenheit vielerorts darum, ein ausgeglichenes Verhältnis von Erträgen und Aufwendungen zu erreichen, so liegt heute die Hauptaufgabe in der Konsolidierung. Im Wesentlichen gilt: Pflichtaufgaben müssen erfüllt, Aufwand weitestgehend gesenkt und Investitionen günstig (fremd-)finanziert werden. Der Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes und die Aufwendungen für Flüchtlingsunterbringung spiegeln die Entwicklung wider, nach der auch ein Großteil der niedersächsischen Kommunen die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erreicht. Selbst erhebliche kommunale Steuer- und Gebührenerhöhungen werden vermutlich nicht mehr ausreichen, um das finanzielle Delta ohne Liquiditätskredite zu schließen.

Die üöKp prüft regelmäßig, ob das Haushalts- und Kassenwesen der Kommunen ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG)). In diesem Zusammenhang untersucht sie die Liquiditätslage der Kommunen und unterstützt diese durch anlassbezogene Prüfungen, wie vorliegend die des Schuldenmanagements.

2.1 Ausgangslage

Neben den Prüfverfahren greift die üöKp regelmäßig die Verschuldungssituation niedersächsischer Kommunen im Rahmen des Kommunalberichts auf. Seit 2017 stellt sie fest, dass die Verschuldung der kommunalen Kernhaushalte moderat aber stetig ansteigt. Konnten die Kommunen konjunkturell bedingt durch gute Jahresergebnisse die Höhe der Liquiditätskredite reduzieren, verzeichnen sie durch notwendige Investitionsmaßnahmen eine deutlich ansteigende Investitionverschuldung. Angesichts der von der üöKp in mehreren Erhebungen festgestellten hohen Investitionsrückstände ist davon auszugehen, dass diese investive Verschuldung künftig zunehmen wird.¹

Während den Kommunen zu Beginn der COVID-19-Pandemie Haushaltsüberschüsse Handlungsspielräume verschafften, zeichnete sich seit Mitte 2022 ein verändertes Bild ab: Die inflationäre Entwicklung und die aktuellen Krisen zehrten

¹ Vgl. Die Präsidentin des Landesrechnungshofs, Kommunalbericht 2021, S. 54 ff.; Kommunalbericht 2022, S. 125 ff. sowie Kommunalbericht 2023, S. 87 ff.

die Rücklagen (nahezu) auf. Gleichzeitig traten bedeutende Veränderungen auf den Geld- und Kapitalmärkten ein. Konnten die Kommunen in den letzten Jahren Kredite zu historisch niedrigen Zinskonditionen aufnehmen, wird die Leitzinsanhebung zu einem erheblichen Anstieg der langfristigen Zinsen für Kredite und damit der zukünftigen kommunalen Aufwendungen führen.

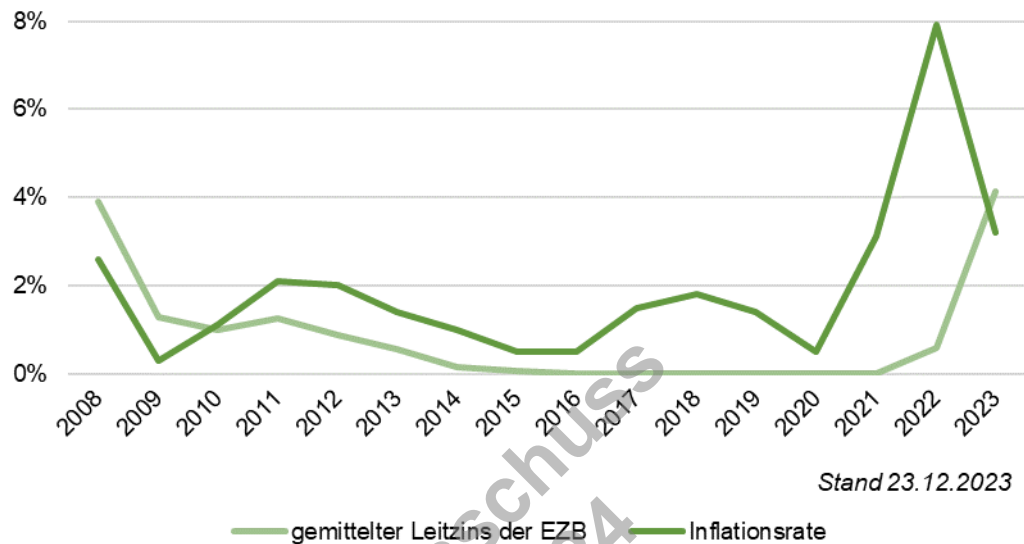


Abbildung 3 - Vergleich Leitzins EZB mit der Inflationsrate

Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass das kommunale Schuldenmanagement in den kommenden Jahren eine noch wichtigere Rolle einnehmen wird. Dieses Zins- und Schuldenmanagement wird mehr erfordern als eine reine Schuldenverwaltung. Die üöKp erwartet angesichts deutlich gestiegener Zinssätze eine veränderte Situation bei den Kreditangeboten.

Bereits im Jahr 2015 prüfte die üöKp das kommunale Schuldenmanagement exemplarisch bei fünf kleineren Kommunen². Sie stellte fest, dass diese kein aktives Schuldenmanagement im o. g. Sinne betrieben. Vornehmlich verwalteten diese Kommunen ihre Schulden. Auch Aspekte des Liquiditäts- und Risikomanagements blieben in der Regel unberücksichtigt.³

2.2 Prüfungsgegenstand

Die Prüfungsergebnisse des Jahres 2015 und die veränderten Rahmenbedingungen veranlassten die üöKp, das Schuldenmanagement als Prüfungsthema erneut

² Geprüft wurden die Stadt Bad Salzdetfurth sowie die Gemeinden Bissendorf, Ihlow, Jork und Worpswede.

³ Vgl. Die Präsidentin des Landesrechnungshofs, Kommunalbericht 2016, S. 61 ff.

aufzugreifen. Sie möchte die geprüften Kommunen ermutigen, sich mit dem Themenfeld Schuldenmanagement verstärkt auseinanderzusetzen. Beispiele guten Verwaltungshandelns sowie Arbeitshilfen sollen hierzu zweckdienliche Informationen bieten (vgl. u. a. Abschnitt 4.1.2).

Die üöKp führte diese Prüfung bei zwölf selbständigen Gemeinden in der Größenklasse von 18.000 bis 50.000 Einwohner/Einwohnerinnen durch.⁴ Diese Kommunen boten aufgrund ihres Aufgabenzuschnitts einen repräsentativen Querschnitt der niedersächsischen Kommunen.

In die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit bezieht die üöKp die der Verschuldung zugrunde liegenden – teilweise vorläufigen – Haushaltsdaten der Jahre 2019 bis 2022 ein.

Die üöKp berücksichtigte sämtliche laufende Kreditverträge sowie die von den Kommunalaufsichten genehmigten Kreditermächtigungen in der Prüfung. Diesbezüglicher Betrachtungszeitraum ist der 01.01.2019 bis 30.04.2023. Des Weiteren untersuchte sie die von den Kommunen erlassenen Kreditrichtlinien sowie innerbehördlichen Anweisungen.

2.3 Stellungnahmeverfahren

Der Entwurf dieser Prüfungsmitteilung wurde am 19.01.2024 an die zwölf geprüften Kommunen mit der Gelegenheit übersandt, Stellung zu nehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG). Bis zum Ende der Stellungnahmefrist (19.03.2024) nutzten die Städte Alfeld, Aurich und Schortens diese Möglichkeit.

Die Kommunen führten in ihren Stellungnahmen aus, welche Einschätzung sie teilen und welche Maßnahmen sie aufgrund der festgestellten Handlungsfelder bereits umgesetzten bzw. planen haben. So führten Alfeld und Aurich aus, dass sie bereits ihre Kreditrichtlinie überarbeiteten (vgl. Abschnitt 4.1.1).

Zudem äußerte sich Alfeld dahingehend, dass die Stadt zukünftig nur noch eine Kreditvariante (Raten- oder Annuitätendarlehen) ausschreiben werde, weil man

⁴ Hansestadt Stade, Städte Alfeld (Leine), Aurich, Hann. Münden, Leer (Ostfriesland), Nordenham, Northeim, Rinteln und Schortens; Gemeinden Seevetal, Wallenhorst und Weyhe. Zur besseren Lesbarkeit werden die Städte und Gemeinden im weiteren Text ausschließlich mit ihren Gemeindennamen betitelt. Auf den Zusatz „Hansestadt“, „Stadt“, „Gemeinde“ sowie regionale Bezeichnungen vor oder hinter dem jeweiligen Gemeindennamen wird verzichtet.

sich bereits im Vorfeld eine Meinung bilde, wie sich der Kredit auf die Haushalts- und Finanzplanung auswirken werde (vgl. Abschnitt 4.7.2).

Die unterschiedlichen Standpunkte Aurichs wurden in den Abschnitten 3.1.3 und 4.3 dieser Prüfungsmitteilung behandelt und herausgestellt. Ein Hinweis der Stadt Schortens führte zu einer Ergänzung in Abschnitt 4.2.

Finanzausschuss
28.05.2024

3 Verschuldungssituation

Die kommunale Verschuldungssituation verschärft sich zusehends, das zeigen auch die Erkenntnisse der üöKp.⁵ Zwar erreichte der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022 ein Rekordniveau von 3,4 Mrd. €, das insbesondere aus gestiegenen Steuereinzahlungen um über 10 % resultierte. Allerdings steht der Steigerung der Einzahlungen auch eine erhebliche Steigerung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber. Dies führte dazu, dass trotz der positiven Entwicklung die Kreditaufnahmen für Investitionen anstiegen. In den Kernhaushalten nahmen die Investitionskredite 2022 um 1,2 Mrd. € (10,6 %) zu. Sie trugen damit maßgeblich zum Anstieg der Gesamtverschuldung im nicht-öffentlichen Bereich bei, die bei 13,9 Mrd. € lag.

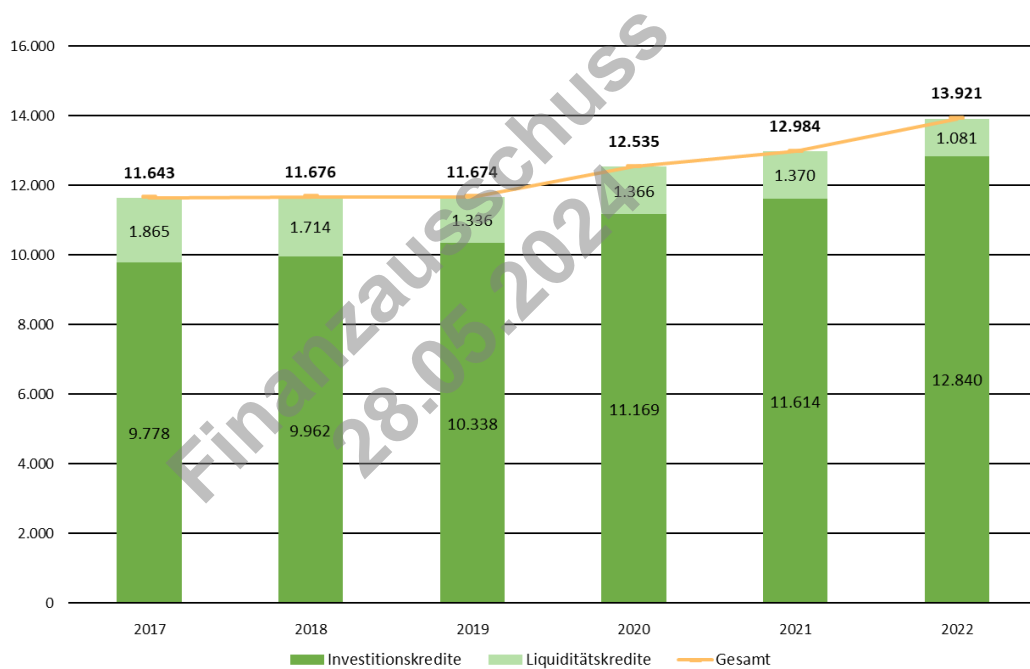


Abbildung 4 - Entwicklung der Verschuldung in den Kernhaushalten (in Mio. €)

Die Verschuldung aus Liquiditätskrediten konnte dagegen um 289 Mio. € auf 1,1 Mrd. € verringert werden. Der Stand der Liquiditätskredite ist damit der niedrigste seit 2017 und die Höhe der Zinsen für Liquiditätskredite belasten mit 3,5 Mio. € die Kommunalhaushalte noch unerheblich. Aber: Die Zinswende macht sich schon bemerkbar. Die Zinszahlungen stiegen von 2021 auf 2022 um 95,7 %.

⁵ vgl. Die Präsidentin des Landesrechnungshofs, Kommunalbericht 2023, S.130.

Die Entwicklung der Liquiditätskreditzinsen geht der Entwicklung der Zinsauszahlungen für die wesentlich umfangreicheren Investitionskredite lediglich vorweg. Insbesondere die Handlungsfähigkeit der finanzschwächeren Kommunen wird durch diese Entwicklung weiter eingeschränkt.

Hinzu kommt, dass die Verschuldung in den kommunalen Kernhaushalten die finanziellen Risiken nicht vollständig widerspiegelt. Sie lässt die ausgegliederten Bereiche in Form von Eigenbetrieben, Anstalten und privatrechtlichen Unternehmen unberücksichtigt. Die Verschuldung der ausgegliederten Bereiche lag 2021 jedoch höher als die Verschuldung der Kernhaushalte. In der Gesamtbetrachtung lag die Verschuldung des Konzerns Kommune bei über 28 Mrd. €.⁶

Im weiteren Verlauf stellt die üöKp die in den geprüften Kommunen vorgefundene Verschuldung dar. Dazu untersuchte sie die investive Verschuldung sowie die Liquiditätsverschuldung einschließlich der mittelfristigen Planung (vgl. Abschnitt 3.1). Durch ausgewählte Kennzahlen bietet sie den geprüften Kommunen eine Möglichkeit der Selbsteinschätzung im Vergleichsring an (vgl. Abschnitt 3.2). Zudem gibt die üöKp einen Überblick über Art und Entwicklung des vorhandenen investiven Kreditbestands der geprüften Kommunen. Aus diesem Überblick lassen sich teilweise Folgeauswirkungen nicht vollständig getilgter Kredite ableiten (vgl. Abschnitt 3.3).

3.1 Entwicklung der Verschuldung in den geprüften Kommunen

3.1.1 Investive Verschuldung

Der erhebliche Anstieg der investiven Verschuldung in den kommunalen Kernhaushalten spiegelt sich auch bei den geprüften Kommunen wider.

⁶ Vgl. die Präsidentin des Landesrechnungshof, Kommunalbericht 2023, „Kommunal Finanzen 2017 bis 2022“, S. 131.

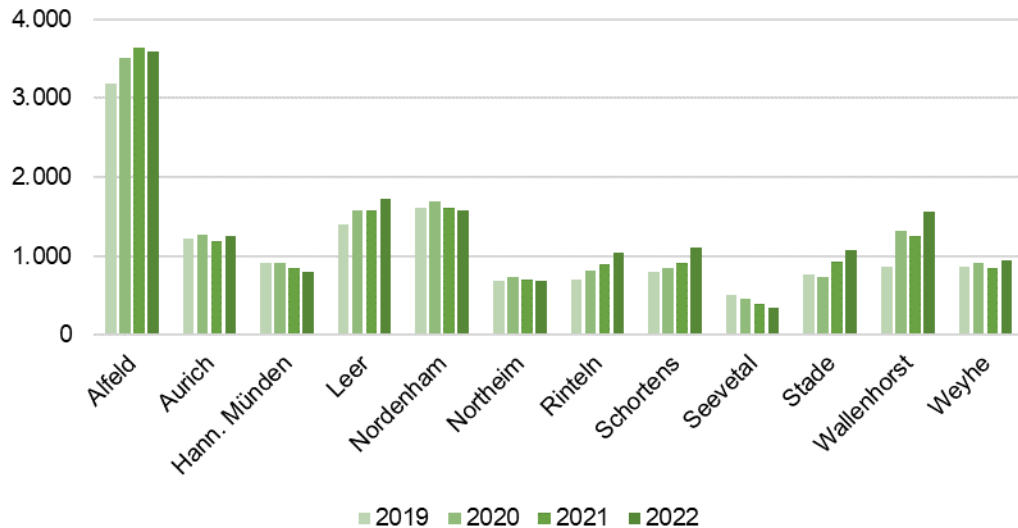


Abbildung 5 - Übersicht über die investive Verschuldung (in € je Einw.)

a) Kommunen mit gesunkener investiver Verschuldung

Lediglich in Hann. Münden, Nordenham und Seevetal sank im Prüfungszeitraum die investive Verschuldung. Diese grundsätzlich positive Entwicklung hatte unterschiedliche Gründe: Nordenham und Seevetal nahmen im Prüfungszeitraum nur geringe Mittel als Investitionskredite auf. Seevetal konnte in 2020 aufgrund vorhandener Liquidität sogar eine außerordentliche Tilgung leisten. Beide Kommunen planten jedoch in der mittelfristigen Planung mit einer steigenden Verschuldung (vgl. Abschnitt 3.1.2).

Anders verhielt es sich in Hann. Münden. Dort wurde im Rahmen der Haushalts-sicherung keine Genehmigung⁷ zur Aufnahme von Investitionskrediten für die Jahre 2020 und 2021 erteilt, so dass Hann. Münden für diese Jahre keine Investitionskredite aufnehmen durfte.

b) Kommunen mit gestiegener investiver Verschuldung

In den anderen neun Kommunen stieg die investive Verschuldung im Prüfungszeitraum durchschnittlich um 28,4 % bzw. 277,66 € je Einwohner/Einwohnerin. Dieser erhebliche Anstieg der investiven Verschuldung in den kommunalen Kernhaushalten ist in Bezug auf die Steigerung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit alarmierend und führt zukünftig zu höheren Tilgungs- sowie

⁷ Gem. § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Zinsbelastungen. Dabei stellt das stetig ansteigende Zinsniveau eine zusätzliche Belastung dar. Vor diesem Hintergrund haben die Kommunen verstärkt auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie langfristige Schuldentragfähigkeit zu achten. Zins- und Tilgungszahlungen sind aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften.⁸

Rückblickend war es den geprüften Kommunen noch möglich, für die bestehenden Investitionskredite durch langfristige Zinsbindungsfristen die Gefahr steigender Zinsaufwendungen zu minimieren. Nunmehr werden aber bei Auslaufen dieser Verträge sowie bei der Neuaufnahme von Investitionskrediten zusätzliche Finanzierungskosten entstehen.

3.1.2 Mittelfristige Belastungen durch weitere investive Verschuldung

Flächendeckend gaben die Kommunen an, dass sie infolge von Flüchtlingsunterbringung, Inflation sowie Rohstoff- oder Fachkräftemangel Investitionsmaßnahmen teilweise zurückstellten bzw. nicht umsetzten. Dem Großteil der geprüften Kommunen stehen u. a. der Neubau von Feuerwehrgerätehäusern sowie der Umbau der Schulen für den Ganztagsbetrieb noch bevor. Sie planten ausnahmslos höhere Kreditaufnahmen in der mittelfristigen Planung für die Jahre 2023 bis 2026, als sie im Prüfungszeitraum 2019 bis 2022 aufnahmen. Die Steigerung des geplanten Gesamtvolumens beläuft sich auf nahezu 50 %, wie die folgende Grafik zeigt:

⁸ vgl. Die Präsidentin des Landesrechnungshof, Kommunalbericht 2023, „Kommunal Finanzen 2017 bis 2022“, S. 130.

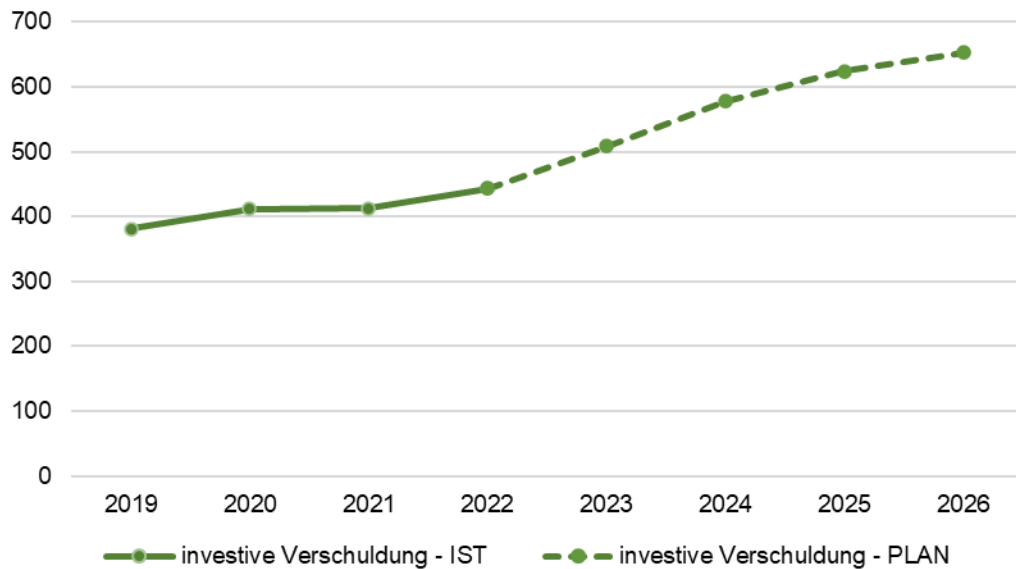


Abbildung 6 - Gesamtvolumen der Investitionskredite (in Mio. €)

Aufgrund sich ständig ändernder Rahmenbedingungen fragte die üöKp bei den geprüften Kommunen im Herbst 2023 nach den aktuellen Planungen für 2024 bis 2027. Vier Kommunen beschlossen für 2023 und 2024 einen Doppelhaushalt. Sie gaben an, bisher keine Nachtragshaushaltssatzungen beschlossen zu haben. Die Kommunen, die eine Rückmeldung für die Planung des Haushaltsjahres 2024 geben konnten, sahen durchgehend höhere Kreditaufnahmen als noch in der o. g. mittelfristigen Planung für den Haushaltsplan 2023 vor. Nur Seevetal schrieb die geplanten Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit fort.

3.1.3 Liquiditätsverschuldung

Ein aktives Schuldenmanagement ist auch Teil eines funktionsfähigen Liquiditätsmanagements, das die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherstellen soll. Sollten die liquiden Mittel in einer Kommune nicht ausreichen, ist die Kommune gezwungen, sich die fehlenden Mittel kurzfristig am Kapitalmarkt zu beschaffen. Gemäß den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollen die damit verbundenen Zinsaufwendungen möglichst geringgehalten werden. Für die Kommunen bedeutet dies, kurzfristige Liquiditätsbeschaffungen zu häufig ungünstigen Konditionen zu vermeiden.

Sieben der geprüften Kommunen wiesen eine Liquiditätsverschuldung innerhalb der Jahre 2018 bis 2022 in ihrer Bilanz aus:

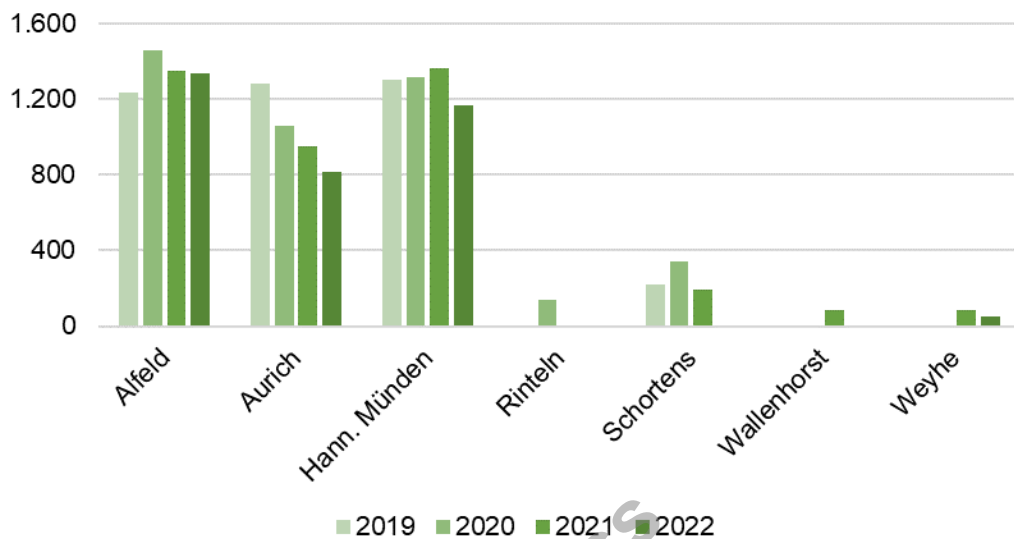


Abbildung 7 - Übersicht zur Liquiditätsverschuldung (in € je Einw.)

Während Rinteln, Schortens, Wallenhorst und Weyhe die Liquiditätskredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln (vgl. § 60 Nr. 34 KomHKVO) aufnahmen, lagen in Alfeld, Aurich und Hann. Münden strukturelle Liquiditätsprobleme vor. Sie wiesen in allen Jahren des Prüfungszeitraums Liquiditätskredite aus.

Alfeld, Aurich und Hann. Münden wiesen einen volumenmäßigen Bedarf an Liquiditätskrediten auf, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes unterschritten wird (Sockelbetrag). Demnach kann es aufgrund des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sinnvoll sein, diesen Bedarf mittelfristig zu finanzieren. Aus diesem Grund dürfen Kommunen für Liquiditätskredite in Höhe des Sockelbetrages eine Laufzeit von bis zu vier Jahren vereinbaren.⁹ Davon haben Alfeld sowie Hann. Münden Gebrauch gemacht. Alfeld finanzierte im Zeitraum 2020 bis 2025 insgesamt 25 Mio. € mit einem durchschnittlichen Zinssatz von rd. -0,2 %; Hann. Münden sicherte sich im Jahr 2020 für 8,8 Mio. € einen Zinssatz von 0,11 % für vier Jahre.

⁹ Vgl. Abschnitt 2 des Runderlasses zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen; RdErl. d. Nds. Ministeriums für Inneres und Sport (MI) v. 13. 12. 2017.

Zusätzlich darf für höchstens 50 % des Sockelbetrages eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist, dass über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinaus ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten festgestellt wird. Dieser darf jedoch eine Unterschreitung des Sockelbetrages im Zeitraum der vorgesehenen Laufzeit nicht erwarten lassen. Hann. Münden erfüllte diese Bedingung. Die Stadt sicherte sich bereits 2015 für den Zeitraum bis 2025 für einen Kredit i. H. v. 9 Mio. € mit 1,1 % einen vergleichsweise günstigen Zinssatz.

Während Alfeld und Hann. Münden dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 110 Abs. 2 NKomVG nachkamen, erfüllte Aurich diese Verpflichtung nicht. Aurich nahm die Option der mittelfristigen Finanzierung der Liquiditätskredite nicht in Anspruch, obwohl ein Sockelbetrag vorlag. So schrieb Aurich im Haushaltsplan 2019: „Rechnerisch wird sich der Fehlbestand an Zahlungsmitteln (trotz Investitionskredite) bis zum Ende des Finanzplanjahres 2022 noch auf ca. 52 Mio. € belaufen.“ Diese Kommune versäumte es somit, den notwendigen Finanzbedarf mit vergleichsweise günstigen Konditionen während der Niedrigzinsphase mittelfristig zu sichern. Die Handlungsfähigkeit wird durch die jetzt steigenden Zinssätze weiter eingeschränkt sein.

Aurich teilte im Stellungnahmeverfahren mit, dass die Stadt eine mittelfristige Finanzierung der Liquiditätskredite nicht für erforderlich hielt. Dem habe zugrunde gelegen, dass mögliche höhere Gewerbesteuerzahlungen und die Niedrigzinsphase keinen Anlass dazu boten. Weiterhin führte Aurich aus, dass die Stadt sich stattdessen 2022 für die Einführung einer Zinssteuerung durch Abschluss von Zinsswap-Verträgen entschieden habe (vgl. Abschnitt 4.3).“

Die üöKp empfiehlt allen Kommunen mit Liquiditätsschwierigkeiten mit Blick auf langfristige Entwicklungen zu prüfen, ob eine Sockelbetragsfinanzierung in Betracht kommt. Sollte dies der Fall sein, ist es ratsam, eine solche Finanzierung abzuschließen, um auch mittelfristig einen geringeren Zinsaufwand leisten zu müssen.

3.2 Kennzahlenvergleich

Die üöKp erstellt anhand von Haushaltsdaten¹⁰ der einzelnen Prüfkommunen Finanzkennzahlen, um die Entwicklung der Verschuldungssituation der einzelnen Kommunen des Vergleichsrings abbilden zu können. Diese vergleichende Analyse soll Kommunen in selbstverwaltungsgerechter Weise unterstützen und ihnen zur Standortbestimmung innerhalb dieses Vergleichsrings dienen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Kennzahlenübersicht die ausgegliederten Bereiche unberücksichtigt lässt. Die üöKp erläutert in der Anlage 1 die Berechnungsgrundlagen der Kennzahlen sowie die Quellen der herangezogenen Daten.

Anzumerken ist, dass die nachfolgend abgebildeten Kennzahlen nur eine Orientierung bieten. Die Entwicklungen müssen stets im Kontext zur kommunalen Struktur betrachtet werden. U. a. unterscheidet sich der Auslagerungsgrad von Kommune zu Kommune. Das bedeutet, dass kommunale Aufgaben in unterschiedlichem Umfang nicht in der Kernverwaltung, sondern in ausgelagerten Betrieben und eigenständigen Unternehmen wahrgenommen werden. Dieser Auslagerungsgrad kann erheblichen Einfluss auf die Verschuldung der Kommunen ausüben.

a) *Pro-Kopf-Verschuldung*

Die Verschuldung umfasst insbesondere Kredite für Investitionen und Liquiditätskredite und löst grundsätzlich Auszahlungen des Finanzhaushaltes für den Schuldendienst aus. Die Kennzahl Pro-Kopf-Verschuldung wird u. a. zur Berechnung von Ansprüchen aus Förderkrediten, Zuschüssen und Finanzhilfen herangezogen.

¹⁰ Nicht alle Kommunen stellten ihren Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres auf. Daher musste die üöKp für den vollständigen Vergleich teilweise auf vorläufige Haushaltszahlen zurückgreifen.

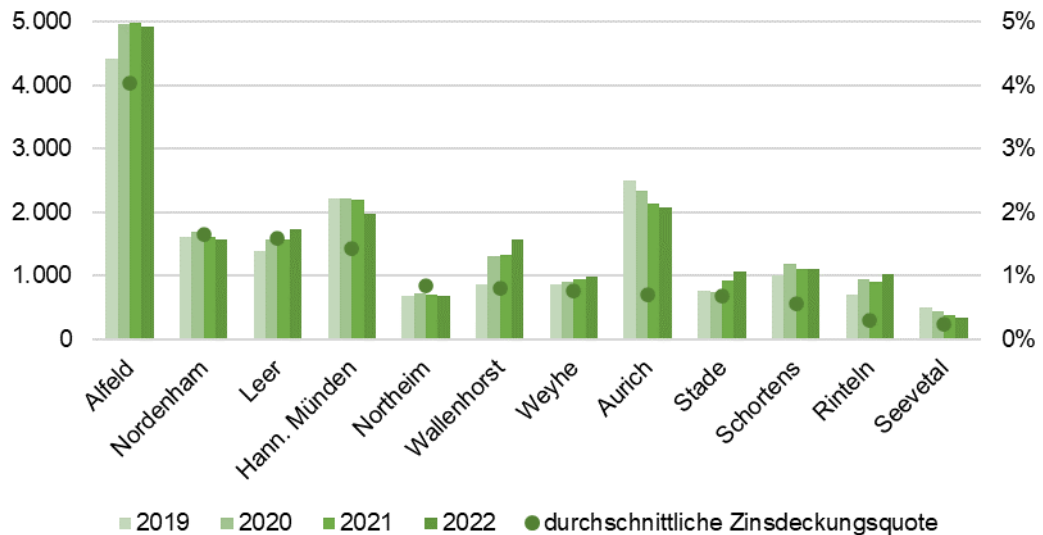


Abbildung 8 - Pro-Kopf-Verschuldung (in € je Einw.) und Zinsdeckungsquote

Die Spannweite der Pro-Kopf-Verschuldung in den geprüften Kommunen reicht von durchschnittlich knapp 425 € in Seevetal bis zu über 4.800 € in Alfeld, das damit die höchste durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung im Vergleichsring aufweist.¹¹ Die Stadt bildet u. a. die Abwasserbeseitigung im Kernhaushalt ab, während andere Kommunen diese in Eigenbetriebe oder -gesellschaften ausgliedert haben. Dieser Bereich erfordert oftmals umfangreiche Investitionen, welche entsprechende Kreditaufnahmen notwendig machen. Deren Zins- und Tilgungslast ist jedoch regelmäßig durch die Erhebung von Gebühren gedeckt.

b) Zinsdeckungsquote

Neben den Auszahlungen für die Tilgung von Krediten verursachen Investitions- und Liquiditätskredite Zinsaufwendungen. Die Zinsdeckungsquote beziffert den Anteil der ordentlichen Erträge, den eine Kommune zur Deckung ihres Zinsaufwands benötigt. Die Quote wird sowohl von den Zinsaufwendungen als auch von der Höhe der Erträge beeinflusst. Hohe Zinsdeckungsquoten sorgen für eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommune im Haushaltsjahr und wirken sich zumeist auch auf die Zukunft aus.

Regelmäßig sind die Zinsaufwendungen bei Liquiditätskrediten höher als bei Investitionskrediten. In Zeiten der Negativzinsen verkehrte sich jedoch dieser Grundsatz und beeinflusste die Zinsaufwendungen von vergleichsweise hoch

¹¹ Würde Alfeld im Vergleichsring außer Ansatz bleiben, so vermindert sich der Durchschnittswert der Pro-Kopf-Verschuldung von 1.554 € auf 1.256 € je Einwohner/Einwohnerin.

verschuldeten Kommunen (vgl. Abbildung 8). Am Beispiel von Aurich lässt sich zeigen, dass die Zinsdeckungsquote trotz einer hohen Pro-Kopf-Verschuldung vergleichsweise gering sein kann. Jedoch verdeutlicht die Entwicklung des Finanzmarktes (vgl. Abschnitt 2.1) auch, mit welchen zukünftigen Zinsbelastung entsprechende Haushalte rechnen müssen.

c) Cashflow

Der Cashflow stellt den Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit dar. Ein positiver Cashflow begünstigt sowohl den Schuldenabbau als auch die Finanzierung von Investitionen aus eigenen Mitteln (§ 17 KomHKVO).

Die folgende Abbildung zeigt die wechselhafte Entwicklung des Cashflows der einzelnen Prüfungskommunen in den Jahren 2019 bis 2022 je Einwohnerin und Einwohner. Der durchschnittliche Cashflow je Einwohnerin und Einwohner lag bei rd. 156 €.

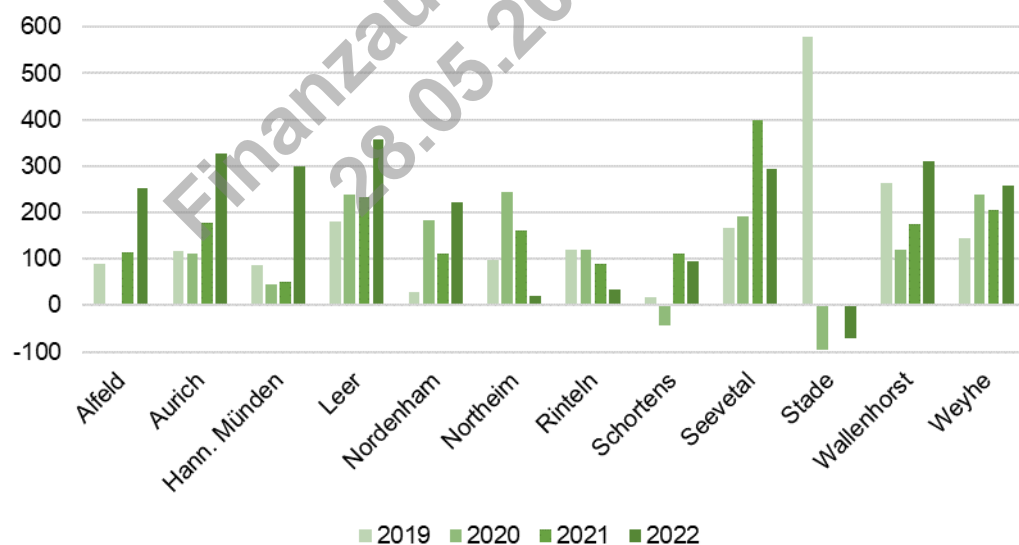


Abbildung 9 - Entwicklung des Cashflows aus lfd. Verwaltungstätigkeit (in € je Einw.)

Zur Bewertung des Cashflows bedarf es stets einer mehrjährigen Betrachtung. Ersichtlich wird dies am Beispiel von Stade sowie teilweise Schortens. Diese Kommunen können den negativen Cashflow nur durch Zahlungsüberschüssen der anderen Jahre des Vergleichszeitraums ausgleichen.

Ist der Cashflow über mehrere Jahre hinweg negativ, können Kommunen ihre Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dauerhaft nicht mehr aus eigenen Mitteln leisten. Diese Städte sind dann gezwungen, Liquiditätskredite aufzunehmen, soweit sie über keine Rücklagen verfügen. Der Cashflow stellt insoweit einen Indikator für die Finanzkraft einer Kommune dar und ist zudem die Grundlage zur Ermittlung des Tilgungsdeckungsgrads.

d) *Tilgungsdeckungsgrad*

Gemäß der Deckungsregel nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten. Der Tilgungsdeckungsgrad gibt an, inwieweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung aus dem Cashflow geleistet werden können und damit Schulden aus eigenen Mitteln abgebaut werden. Liegt er unter 100 %, schafft es die Kommune nicht, die ordentliche Tilgung aus diesem zu leisten.

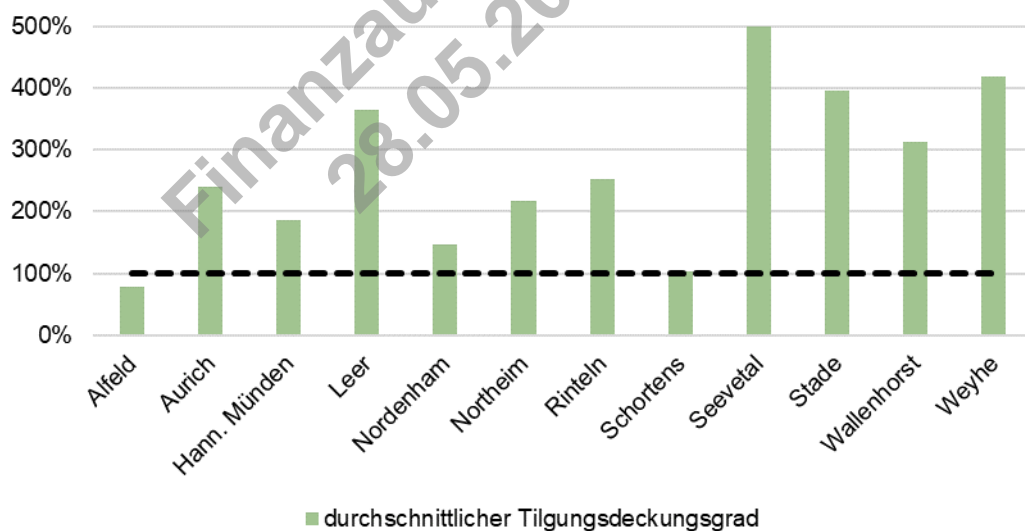


Abbildung 10 - durchschnittlicher Tilgungsdeckungsgrad der Jahre 2019 bis 2022

Nur Aurich, Leer, Seevetal, Wallenhorst und Weyhe schafften es in jedem Jahr, einen ausreichend hohen Tilgungsdeckungsgrad zu erreichen. Anders in Alfeld und Stade, die nur in einem Jahr des Prüfungszeitraums die 100 %-Grenze überschreiten konnten. Erreichte Alfeld lediglich in 2022 einen Tilgungsdeckungsgrad von über 100 %, konnte Stade aufgrund des hohen Cashflows in 2019 dennoch einen durchschnittlichen Tilgungsdeckungsgrad i. H. v. knapp 400 % erreichen.

3.3 Überblick über Entwicklung und Art des investiven Kreditbestandes

Die üöKp betrachtete den Bestand aller Kreditverträge der geprüften Kommunen für den Zeitraum 01.01.2019 bis zum 30.04.2023.¹² Diese Betrachtung ermöglichte sowohl eine sachgerechte Stichprobenauswahl als auch die Untersuchung auf mögliche „Klumpenrisiken“. Diese entstehen bei Krediten, die in etwa gleiche Endzeitpunkte der Zinsbindungsfristen haben und später zu einem erhöhten Zinsänderungsrisiko führen. Sofern Anschlussfinanzierungen erforderlich sind, muss dann die gesamte Summe der Restschuld zu einem evtl. vergleichsweise hohen Zinssatz finanziert werden. Die Prüfung zeigte, dass bei keiner Kommune diese Art von Risiko bestand.

Des Weiteren erhöht die Anhäufung vieler Kreditverträge bei einer Gläubigerbank das Portfolio-Risiko. Northeim erkannte ein solches Risiko und wollte vermeiden, dass mehr als die Hälfte des Gesamtkreditbestands bei der gleichen Gläubigerbank abgeschlossen wird. Entsprechend vermerkte die Stadt im Vorfeld einer Kreditausschreibung, dass sie – sofern diese Bank erneut „Bestbieter“ sei – den Vertrag bei der Bank mit den zweitbesten Konditionen abschließen würde. Zwar bot eine andere Bank die wirtschaftlichsten Konditionen, jedoch belegt der Vermerk eine erforderliche Risikoabwägung.

a) *Entwicklung des Kreditbestandes*

Die üöKp fand insgesamt 348 Kreditverträge mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,95 % vor. Insbesondere in der Niedrigzinsphase der letzten Jahre nahmen die geprüften Kommunen – soweit möglich – Volltilgendarlehen¹³ auf. Nur 94 Verträge (26,9 %) wiesen eine Restschuld nach Ende der Zinsbindungsfrist auf und unterlagen damit einem Zinsänderungsrisiko:

¹² Dabei ließ sie Kreditverträge aus der Kreisschulbaukasse¹² (§ 117 Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)) unberücksichtigt. Diese stellen keine klassischen Kredite, sondern zinslose Darlehen innerhalb des Landkreises dar.

¹³ Kreditverträge, bei denen die Kreditsumme nach dem vertraglich vereinbarten Zeitraum vollständig getilgt ist.

Kommune	lfd. Kreditverträge		Restschuld	
	Anzahl	Ø Zinssatz	Anz. Veträge	Höhe
Alfeld	46	2,81%	13	11,77 Mio. €
Aurich	19	2,28%	3	7,69 Mio. €
Hann. Münden	34	2,45%	17	7,72 Mio. €
Leer	34	2,48%	4	0,15 Mio. €
Nordenham	35	1,59%	8	6,12 Mio. €
Northeim	23	3,00%	3	2,72 Mio. €
Rinteln	24	0,95%	9	3,91 Mio. €
Schortens	19	1,45%	7	6,01 Mio. €
Seevetal	18	1,13%	4	4,56 Mio. €
Stade	42	2,08%	2	0,47 Mio. €
Wallenhorst	26	1,98%	11	10,16 Mio. €
Weyhe	28	1,19%	14	5,03 Mio. €

Abbildung 11 - Entwicklung des Kreditbestandes

Die Spanne der Restschuld reicht dabei von 0,15 Mio. € (vier Verträge) in Leer bis zu 11,77 Mio. € (13 Verträge) in Alfeld. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gut die Hälfte aller Verträge mit vorhandener Restschuld Förderdarlehen bspw. KfW-Darlehen darstellen. Eine Aufnahme dieser Kredite als Volltilgerdarlehen ist in der Regel nicht möglich.

Insgesamt summierte sich die Restschuld auf 66,31 Mio. €. Geht man davon aus, dass diese Restschuld noch zu günstigen Konditionen von unter einem Prozent finanziert werden konnte, würde dieser Zinsaufwand die Kommunen in Höhe von bis zu 663 Tsd. € jährlich belasten. Unter Berücksichtigung des aktuellen Referenzzinssatzes EURIBOR (3 Monate) mit 4,002 %¹⁴ würde jedoch der anfängliche Zinsaufwand auf 2,65 Mio. € im Jahr ansteigen.

Insgesamt schlossen die geprüften Kommunen 71 neue Kreditverträge¹⁵ im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2023 ab. Darin sind auch aktuelle Kreditverträge¹⁶ mit deutlich höheren Zinssätzen enthalten.

Im gleichen Zeitraum beendeten die Prüfkommunen 47 Kreditverträge, die vollständig getilgt waren. Bei 22 weiteren Kreditverträgen lief die Zinsfestschreibung aus. Während die Kommunen bei sieben Darlehen eine Anschlussfinanzierung

¹⁴ Stand 16.11.2023.

¹⁵ Durchschnittlicher Zinssatz i. H. v. 1,1 %.

¹⁶ Beispielsweise 3,27 % bei 23 Jahren Zinsbindungsfrist aus April 2023 sowie 3,58 % bei 30 Jahren Zinsbindungsfrist aus März 2023.

vereinbarten, konnten sie 15 Kredite durch vorhandene Überschüsse ablösen. Diesen Handlungsspielraum wird es vermutlich zukünftig nicht mehr geben.

b) Art des Kreditbestandes

Alle geprüften Kommunen schlossen bei den Kreditinstituten fast ausschließlich Kommunalkredite ab. Sie sicherten sich damit günstigere Zinskonditionen und verzichteten auf Sondervereinbarungen / Kündigungsrechte i. S. d. § 489 BGB. Dies führte dazu, dass nahezu alle Anfragen hinsichtlich einer Umschuldung oder frühzeitigen Ablösung in Zeiten der Niedrigzinsphase erfolglos blieben.

Überdies fand die üöKp in Rinteln, Stade und Wallenhorst Kredite mit variablen Zinssätzen vor. Wallenhorst teilte mit, dass variable Zinssätze jedoch die Ausnahme seien, da diese Kreditart zu viel Personalkapazität bei der Marktbeobachtung (vgl. Abschnitt 4.5) gebunden hätte.

Die üöKp empfiehlt daher, in Bezug auf Sicherheit und Planbarkeit langfristige Finanzierungslösungen mit Zinsbindung grundsätzlich zu bevorzugen. Für kurzfristige Kredite bzw. Vor- oder Zwischenfinanzierungen können sich hingegen auch variable Verzinsungen eignen. Regelmäßig sind jedoch bei allen Finanzierungsformen wirtschaftliche Kriterien sowie Nutzwerte abzuwägen.

4 Steuerungsprozesse des Schuldenmanagements

Die üöKp empfahl bereits als Ergebnis ihrer Prüfung 2015, die Schuldenverwaltung durch Verwendung stets aktueller und örtlich angepasster Kreditrichtlinien zu verbessern. Sie regte außerdem den Einsatz standardisierter und softwaregestützter Verfahren an.¹⁷ Dem zugrunde liegend prüfte die üöKp erneut, ob die Kommunen ein aktives Schuldenmanagement betreiben, das weit mehr als die einzelne Kreditaufnahme betrachtet und einen Steuerungskreislauf beinhaltet.

Grundsätzlich setzt ein gut organisiertes Schuldenmanagement fachkundiges Personal und sachgerecht gesteuerte Abläufe voraus. Die üöKp untersuchte daher, in welcher Weise die Kreditaufnahme z. B. durch ein Berichtswesen (vgl. Abschnitt 4.6) gesteuert wurde. Zudem beleuchtete sie, wie sich die personelle Ausstattung (vgl. Abschnitt 4.2) in den geprüften Einheiten darstellte. Hierbei

¹⁷ Vgl. Die Präsidentin des Landesrechnungshofs, Kommunalbericht 2016, S. 61 ff.

betrachtete sie auch, welche beruflichen Qualifikationen und Fortbildungen der Beschäftigten vorlagen. Abschließend ergründete die üöKp, ob eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit bezüglich der Aufnahme von Krediten erfolgte und wie diese ggfs. ausgestaltet war.

Zur Untersuchung der Ablauforganisation des Schuldenmanagements unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen orientierte sich die üöKp an folgendem Ablaufdiagramm:



Abbildung 12 - Ablauforganisation Schuldenmanagement

Um Erkenntnisse über die konkreten Abläufe der Kreditaufnahmen in den Prüfkommunen zu gewinnen, wertete die üöKp stichprobenartig jeweils fünf Kreditverträge je Kommune aus. Darüber hinaus verfolgte sie das Ziel, sich einen Überblick über Art und Umfang der zu einer Kreditaufnahme gefertigten Dokumentation zu verschaffen.

4.1 Handlungsrahmen im Schuldenmanagement

Der Handlungsrahmen für das kommunale Schuldenmanagement wird durch Regelungen bestimmt, die die Kommunen

- einhalten müssen (§§ 111, 120-122 NKomVG sowie der Krediterlass des MI¹⁸),
- treffen müssen (der nach § 120 NKomVG verpflichtende Erlass einer Kreditrichtlinie) und
- ggf. darüber hinaus individuell schaffen (z.B. ergänzende Dienstanweisungen).

Die üöKp untersuchte, ob die Kommunen den vorgenannten Anforderungen gerecht wurden und ob sie diese und alle weiteren Regelungen während der unterschiedlichen Arbeitsschritte beachtetten.

4.1.1 Kreditrichtlinie

Die Vertretungen der Kommunen haben gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG eine Kreditrichtlinie zu erlassen.

Gemäß Krediterlass des MI¹⁹ sind hierin die Zuständigkeit und das Verfahren für Kreditaufnahmen zu regeln. Die Kreditrichtlinien sind ferner geeignet, u. a. den Umgang mit Fremdwährungskrediten und Derivaten festzulegen²⁰. Eine Orientierung bezüglich zu regelnder Inhalte bietet auch die Muster-Kreditrichtlinie der kommunalen Spitzenverbände²¹. Allerdings enthält die Muster-Kreditrichtlinie keine Hinweise zur Risikoabwägung sowie keine Empfehlung zur Nutzung verschiedener Kreditgeber, während der Krediterlass unter Ziffer 1.2 hierauf ausdrücklich abstellt.

¹⁸ RdErl. d. MI v.13.12.2017 - 33.1-10245/1.

¹⁹ RdErl. d. MI v.13.12.2017 - 33.1-10245/1.

²⁰ BeckOK KommunalR Nds/Bertram/Hansmann, 27. Ed. 1.10.2023, NKomVG § 120 Rn. 8.

²¹ „Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 S. 2 NKomVG“, gemeinsam herausgegeben vom Niedersächsischen Landkreistag, dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Niedersächsischen Städtetag.

Alle geprüften Kommunen verfügten über eine Kreditrichtlinie. Die Zuständigkeit, das Verfahren für Kreditaufnahmen sowie der Umgang mit Derivaten und Fremdwährungskrediten waren grundsätzlich in allen Kreditrichtlinien geregelt.

Das Durchschnittsalter der Richtlinien lag bei mehr als zehn Jahren, sieben basierten noch auf einer veralteten Rechtsgrundlage, der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO). Bei elf von zwölf Kommunen entsprachen die Richtlinien weitestgehend der Muster-Richtlinie der kommunalen Spitzenverbände, in Leer allerdings stark gekürzt. Nordenham verfügte über eine individuell formulierte Regelung.

Die üöKp empfiehlt den Kommunen, ihre jeweiligen Richtlinien zu aktualisieren und ggf. nach den Vorgaben des Krediterlasses zu ergänzen.

Die Städte Alfeld, Aurich und Stade sowie die Gemeinde Weyhe beschlossen im Anschluss an die örtlichen Erhebungen jeweils eine aktualisierte Kreditrichtlinie. Alle vier Richtlinien beziehen sich nun auf die aktuellen Rechtsgrundlagen. Eine Dokumentation der Risikoabwägung bei der einzelnen Kreditaufnahme fordert jedoch keine der genannten Kreditrichtlinien bzw. Entwürfe, eine risikoabwägende Ausrichtung des Gesamtportfolios fordert nur die Novelle von Stade.

Im Rahmen der materiellen Betrachtung fielen folgende individuelle Regelungen in den Kreditrichtlinien von Alfeld, Hann. Münden und Aurich auf:

Alfeld verpflichtete sich, bei einem Kreditabschluss mit mehr als 4,0 % Zinsen die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen.²² Aufgrund der dynamischen Finanzmärkte sind die angebotenen Zinskonditionen der Kreditinstitute derzeit nur wenige Stunden gültig, sodass vorherige Ausschusssitzungen zur Aufnahme von Krediten nur schwer realisierbar sind.

Nach der Kreditrichtlinie der Stadt Hann. Münden beschließt der Rat jährlich neu über die bei der Kreditaufnahme zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen.²³ Diese Regelung erforderte am 31.08.2022 eine Eilentscheidung i. S. d. § 89 NKomVG, um in 2022 die geplanten Kredite aufnehmen und Investitionsmaßnahmen noch beginnen zu können.

²² § 3 Abs. 5 der Kreditrichtlinie der Stadt Alfeld vom 21.12.2020.

²³ § 3 Abs. 4 der Kreditrichtlinie der Stadt Hann. Münden vom 15.03.2012.

Die üöKp empfiehlt, die vorgenannten Regelungen, die vornehmlich unter dem Aspekt der Sicherheit getroffen wurden, nochmals mit dem Blickpunkt „Praktikabilität“ zu prüfen.

Die bis zum 21.09.2023 geltende Kreditrichtlinie der Stadt Aurich ermöglichte Derivatgeschäfte, aber unter strengeren Voraussetzungen als der Krediterlass²⁴: Nach dessen Ziff. 1.12 Absatz 1 genügt es, die Nutzung nach anteiligem Finanzvolumen, Laufzeit und Zinssatz zu begrenzen, sofern Finanzderivate zur Zinsoptimierung eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass in diesen Fall dem Derivatgeschäft ggf. auch mehrere Grundgeschäfte, also abgeschlossene Kredite, zu Grunde liegen dürfen.

Die Regelung in Aurich verlangte jedoch, „dass zwischen Finanzderivat und dem zugrundeliegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses, der Höhe und der Laufzeit besteht“. Hiernach war eine sog. 1:1-Konnexität einzuhalten: Jedem einzelnen Derivatgeschäft musste zwingend ein einzelner Kredit zu Grunde liegen.²⁵

Aurich schloss am 13.02.2023 zwei Derivatgeschäfte ab. Diese beziehen eine Vielzahl von Grundgeschäften (hier mehrere Investitions- und Liquiditätskredite) ein.

Die 1:1 Konnexität wird somit nicht eingehalten. Die Stadt Aurich hat bei Abschluss beider Derivatgeschäfte gegen ihre eigene Kreditrichtlinie verstoßen. Die aktuelle Kreditrichtlinie sieht diese strengen Konnexitätsvoraussetzungen nicht mehr vor, sondern orientiert sich an den Vorgaben des Krediterlasses.

4.1.2 Dienstanweisungen und weitere interne Regelungen

Die Kommunen haben die Möglichkeit, weitere individuelle Regelungen für die Aufnahme von Krediten, z.B. in Form von Dienstanweisungen, zu treffen.

Das können Bestimmungen sein, die über die Wiedergabe gesetzlicher Regelungen hinaus gehen und diese oder die hauseigene Kreditrichtlinie als Arbeitshilfen konkretisieren. Sie können ferner Ablaufprozesse oder Regelungen zur

²⁴ Vgl. RdErl. d. MI v.13.12.2017 - 33.1-10245/1.

²⁵ § 4 Abs. 1 S. 2 der Kreditrichtlinie von Aurich vom 15.12.2022.

Unterrichtung der Vertretung bzw. einzelner Ausschüsse enthalten. Auch Vorgaben zum Einsatz von Finanzmaklern sind möglich.

Die üöKp untersuchte, inwieweit – über die Kreditrichtlinie hinausgehende – Regelungen sowie praktikable Handreichungen für Mitarbeitende des Schuldenmanagements vorlagen. Hierzu sichtete sie vorhandene Dienstanweisungen, verbindliche Ablaufdiagramme und in diesem Zusammenhang stehende Vermerke.

Vier der geprüften Kommunen trafen über die Kreditrichtlinie hinausgehende Regelungen:

Hann. Münden legte Regelungen zur Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten innerhalb der Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO („Dienstanweisung Kasse“) fest: Konkret geregelt sind die Verfahren zur Angebotseinholung und -auswertung, zur Entscheidung sowie Dokumentationspflichten (inklusive zusätzlicher Erfordernisse bei Derivatgeschäften).

Northeim verfügte als einzige Kommune über eine gesonderte Dienstanweisung für Kreditaufnahmen, die im Jahr 2021 parallel zur Kreditrichtlinie erlassen wurde.²⁶ Sie umfasst neben den bereits bei Hann. Münden genannten Aspekten die Verpflichtung zur ständigen Marktbeobachtung sowie weitere Begriffsbestimmungen.

In Leer verfasste der Fachdienst Finanzen – insbesondere für Vertretungsfälle – einen anleitenden Vermerk, der den Ablauf von Kreditaufnahmen, beginnend mit der Marktbeobachtung beschreibt. Der Vermerk erläutert alle wesentlichen Kreditarten und benennt mögliche Kreditgeber (Kreisschulbaukasse, Förderbanken und freier Kreditmarkt). Die Darstellung ist prägnant und instruktiv. Die üöKp empfiehlt der Stadt Leer, den Vermerk um Mindeststandards für Ausschreibungen, Risikobewertungen und Dokumentationspflichten zu ergänzen.

Weyhe erstellte in Ergänzung zur Kreditrichtlinie einen Vermerk mit umfassendem Ansatz als „Ablauf- und Arbeitsplan für Kreditbeschaffung und -verwaltung“. Beginnend mit der Planung im Rahmen der Haushaltsaufstellung, beinhaltet er auch Hinweise zur Kreditbeschaffung und -entscheidung. Er verpflichtet darüber hinaus zur Analyse des Kreditportfolios und zu Quartalsberichten, um

²⁶ „Dienstanweisung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten sowie die Aufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten der Stadt Northeim“ vom 16.07.2021

Erkenntnisse für Folgeplanungen nutzen zu können. Der Vermerk ist insoweit positiv hervorzuheben, da er, anders als die drei vorgenannten Regelungen, den gesamten Prozess erfasst und somit Grundlage eines Steuerungskreislaufes sein kann. Als Anlage 2 ist der Vermerk dieser Prüfungsmitteilung beigelegt.

Die üöKp sieht in den vorgenannten Regelungen einen Mehrwert für die einheitliche und rechtssichere Aufnahme von Krediten. Sie empfiehlt den geprüften Kommunen, soweit noch nicht geschehen, den Erlass entsprechender Regelungen zu erwägen. Eine erste Orientierung hierfür bietet die Muster-Dienstanweisung des Deutschen Städtetags²⁷. Die üöKp hat, hieran angelehnt, eine Liste regelungswürdiger Aspekte für die Aufnahme von Investitionskrediten erstellt: Diese ist als Anlage 3 dieser Prüfungsmitteilung beigelegt.

4.2 Personaleinsatz im Schuldenmanagement

Die Wirkung des Schuldenmanagements hängt nicht zuletzt davon ab, welche Priorität die Kommune dieser Aufgabe beimisst. Die Bedeutung lässt sich u. a. daran ablesen, mit welchem Personaleinsatz hinsichtlich Quantität und Qualifikation (Aus- und Fortbildung) diese Aufgabe erledigt wird.

Die üöKp ermittelte gemeinsam mit den Kommunen den Personaleinsatz für den gesamten Prozess des Schuldenmanagements, also nicht nur für die Kreditaufnahmen selbst.

a) Stellenanteile

Die geprüften Kommunen konnten den Stellenanteil der mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitenden nur schätzen, da eine stundenmäßige Abgrenzung zu den übrigen Aufgaben schwer möglich sei. Aus den geschätzten Werten ergab sich ein durchschnittlicher Stellenanteil von rd. 0,1 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Eine 2018 durchgeführte Organisationsuntersuchung in Schortens gelangte zu einem ähnlichen Wert. Inhaltlich konnten diesen Stellenanteilen – neben der Aufnahme von Krediten und der dauerhaften Marktbeobachtung – insbesondere

²⁷ „Dienstanweisung für die Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten (ohne Kapitalmarktfinanzierungen, Förderkredite und Kassenkredite)“, Deutscher Städtetag, Juni 2015.

Abstimmungsprozesse mit der Haushaltssachbearbeitung und Kassenleitung zugeordnet werden.

Für die üöKp ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es in den geprüften Kommunen für die Durchführung des Schuldenmanagements quantitativ an Arbeitskraft mangelte.

b) Grundqualifikation

Die Erhebung ergab zudem, dass die zuständigen Mitarbeitenden regelmäßig über eine geeignete Grundqualifikation verfügten. In acht der geprüften Kommunen hatte das betreffende Personal eine verwaltungsspezifische Ausbildung absolviert. Vier Prüfkommunen beschäftigten zusätzlich Diplom-Kaufleute bzw. Bankkaufleute.

c) Fortbildung

Zu einer anderen Einschätzung gelangte die üöKp mit Blick auf die Nutzung von Fortbildungsmaßnahmen: Aus dem Bereich der Führungskräfte hatte nur ein Fachdienstleiter im Prüfungszeitraum an einer Schulung zum Schuldenmanagement teilgenommen. Zudem besuchten Mitarbeitende von Leer, Northeim und Schortens davor einschlägige Fortbildungen. Hann. Münden nahm, wie auch Leer und Northeim, an fachlichen Austauschen teil.

Die geprüften Kommunen spiegelten während der örtlichen Erhebungen die Erkenntnis, dass mit den erhöhten Anforderungen an ein wirksames Schuldenmanagement auch der Qualifizierungsbedarf steigt. Die üöKp empfiehlt den Kommunen, für eine regelmäßige und zielgerichtete Fortbildung ihrer Mitarbeitenden zu sorgen.

Aktuelles Fachwissen wird umso bedeutsamer, sobald Kommunen Finanzderivate einsetzen. In diesem Fall setzt der Krediterlass des MI „einschlägige, in der Regel durch Schulung oder Qualifizierung erworbene Kenntnisse bei den mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus.“²⁸ (vgl. Abschnitt 4.3).

²⁸ Vgl. RdErl. d. MI v.13.12.2017 - 33.1-10245/1, Ziff. 1.12.

Derivate werden derzeit in Aurich und Stade genutzt. Beide Kommunen sind verpflichtet, die vom Krediterlass geforderte Qualifizierung der jeweils handelnden Mitarbeitenden sicherzustellen, auch für den Fall einer längeren Vakanz, wie sie in Aurich vorlag.

d) Bereichsübergreifende Zusammenarbeit

Zuständig für das Schuldenmanagement war in allen geprüften Kommunen die Kämmererei. Für einzelne Teilaufgaben war sie jedoch regelmäßig auf die Zuarbeit anderer Organisationseinheiten angewiesen, z. B. im Rahmen der Mittelanmeldungen für investive Maßnahmen durch alle davon betroffenen Fachbereiche. In Frage kommen darüber hinaus das Rechnungsprüfungsamt (RPA) sowie (falls vorhanden) die Vergabestelle, das Justizariat und das Beteiligungs- sowie das Fördermittelmanagement.

In den geprüften Kommunen nahmen, neben den Kämmereien, allein die RPÄ auf das Schuldenmanagement direkten Einfluss. Die Beteiligung eines RPAs vor Abschluss der Kreditverträge fand die üöKp allerdings nur in Stade vor. In Weyhe informierte die Kämmererei das RPA unmittelbar nach erfolgter Kreditaufnahme. Mehrere RPÄ, wie die für Alfeld, Aurich, Northeim, Rinteln und Seevetal zuständigen, prüften alle Kreditaufnahmen im Rahmen der Jahresabschluss-Prüfungen.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Aufnahme von Kommunalkrediten um Geschäfte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen. Die üöKp empfiehlt daher einerseits, den Prozess im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so stringent wie möglich zu halten. Die Kommune sollte aber dennoch prüfen, welche Stellen innerhalb der Verwaltung dazu beitragen könnten, das Schuldenmanagement zu unterstützen und diese dann in den Prozess zu integrieren. Auch auf die zumeist retrospektive Betrachtung durch das RPA sollte nicht verzichtet werden.

4.3 Kreditbestandsanalyse

- *Kreditermächtigung*

Der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB)²⁹. Die üöKp erhob, inwieweit einschränkende Kriterien durch Nebenbestimmungen³⁰ in den Kreditermächtigungen vorlagen bzw. ob die Kommunen diese einhielten. Die geprüften Kommunen kamen den Vorgaben der KAB durchgängig nach.

- *Portfolioanalyse*

Eine regelmäßige Analyse des vorhandenen Portfolios, insbesondere hinsichtlich Kreditlaufzeiten und Zinsbindungsfristen, ist unabdingbar. Die Kommunen sind gehalten, alle Darlehen, insbesondere die variabel verzinslichen Kredite, wiederholend in den Blick zu nehmen. Neben dem zu ermittelnden Bedarf an Neuaufnahmen (vgl. Abschnitt 4.4) sollten die Kommunen auch die eventuell zu verlängernden oder umzuschuldenden Verträge beleuchten.

Wie in Abschnitt 3.3 bereits aufgezeigt, führen über 25% der Verträge zu einer Restschuld nach Ablauf der Zinsfestschreibung. Davon sind insbesondere Hann. Münden, Wallenhorst und Weyhe betroffen. Die üöKp rät diesen Kommunen, neben geplanten neuen Kreditaufnahmen auch auslaufende Zinsfestschreibungen frühzeitig zu erfassen und Möglichkeiten der Anschlussfinanzierung sowie der Bündelung von Krediten zu beurteilen.

Aurich und Nordenham ließen im Prüfungszeitraum Portfolioanalysen durch Dritte durchführen:

Nordenham beauftragte 2022 eine kostenpflichtige finanzwirtschaftliche Portfolioanalyse, die eine Entscheidungsbasis für die möglichen Optionen bilden sollte. Darin wurden die Zinsrisiken aus dem bestehenden Darlehensportfolio sowie geplante Neukreditaufnahmen analysiert und Handlungsalternativen aufgezeigt.

²⁹ §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG.

³⁰ Als Nebenbestimmungen wurden konkret formulierte Auflagen und Bedingungen für die Haushaltsdurchführung gewertet. Mahnende Hinweise in den Genehmigungsschreiben der KAB im Rahmen der Haushaltsgenehmigungsverfahren wurden nicht als solche gewertet.

Anlässlich der sich anbahnenden Zinssteigerung wandte sich Aurich im Jahr 2022 ebenfalls an einen Dienstleister. Dieser bezog in seine Analyse sowohl Investitions- als auch Liquiditätskredite ein. Auf Basis dieser Analyse schloss Aurich zwei Zinsswap-Verträge ab, für die der Dienstleister sowohl vom Kreditinstitut eine Provision als auch von der Stadt ein Erfolgshonorar erhielt. Weitere Analysen, die zu ggf. anderen Angeboten geführt hätten, holte sich Aurich im Vorfeld des Vertragsabschlusses nicht ein.

Hierzu trug Aurich im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens vor, dass die Stadt vor Beauftragung eines Beraters einen Anforderungskatalog aufgestellt habe. Danach wäre von fünf untersuchten Anbietern nur einer in Frage gekommen, der ihres Erachtens die notwendigen Kriterien erfüllte. Die Beschlussvorlage zum Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 15.12.2022 erwähnt keine weiteren Anbieter. Es ist daher nicht abschließend überprüfbar, inwieweit es sich bei dem Makler in Zusammenarbeit mit dem Kreditinstitut um einen unabhängigen Finanzdienstleister handelt.

Die üöKp rät Kommunen, die Finanzderivate in Betracht ziehen, sich im Vorfeld intensiv mit dieser Materie zu befassen. Es kann auch zweckdienlich sein, sich diesbezüglich externen Sachverständigen zu bedienen. Der Krediterlass des MI fordert dazu, bei Beratungsleistungen zum Einsatz von Finanzderivaten auf die Unabhängigkeit des Beratenden zu achten.³¹ Dies gilt umso mehr, wenn erfolgsabhängige Zahlungen an das Beratungsunternehmen von mehreren Vertragspartnern geleistet werden müssen.

4.4 Bedarfsermittlung

Ausgehend von der geplanten und regelmäßig in dieser Höhe auch genehmigten Kreditaufnahme stellte die jeweilige Kämmerei unterjährig bzw. zum Jahresende den tatsächlichen Fremdkapitalbedarf fest. In der Regel ergibt sich dieser aus den noch zu finanzierenden Haushaltsausgabenresten zuzüglich der in die Planung aufgenommenen Investitionsmaßnahmen. Überdies können sich Einflussfaktoren, wie Mittelabflüsse als auch spontan vorhandene Liquiditätsreserven, auf den ermittelten Bedarf auswirken. Hierzu gehören beispielsweise nicht vorhersehbare Steuerrückzahlungen sowie Verzögerungen bei geplanten Liefer- oder Fertigstellungsterminen.

³¹ vgl. RdErl. d. MI v.13.12.2017 - 33.1-10245/1, Ziff. 1.12.

Ein schriftlich fixiertes Verfahren für die Bedarfsermittlung lag lediglich in Weyhe als Teil eines Arbeits- und Ablaufplans vor (vgl. Abschnitt 4.1.2). Die übrigen Kommunen verfolgten „altbewährte“ Handlungsschritte, die sich in der vorgefundenen Form etablierten. In Alfeld gab es u. a. ein Berechnungsschema zur Bedarfsermittlung als Arbeitsgrundlage der Kämmerei.

Auf die Frage nach einer Software-Unterstützung gaben die Kommunen an, für die Kreditbedarfsermittlung nahezu ausschließlich die Möglichkeiten der jeweils eingesetzten Finanzsoftware für die Haushaltsplanung, ggf. in Verbindung mit einer Tabellenkalkulation, zu nutzen. Die Verwendung einer speziellen Software bzw. von entsprechenden Modulen der Finanzsoftware beschränkte sich überwiegend auf die Verwaltung der laufenden Darlehen, z. B. bei deren Bilanzierung sowie der Planung und Buchung von Zins- und Tilgungsleistungen.

Die üöKp empfiehlt den Kommunen, ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs und der Planung von Fremdkapitalaufnahmen sicherzustellen. Hinsichtlich der Ausgestaltung von Handlungsschritten verweist sie auch auf die Ausführungen zum Abschnitt Dienststanweisungen (vgl. Abschnitt 4.1.2).

4.5 Marktbeobachtung

Die üöKp untersuchte, in welchem Umfang bei den geprüften Kommunen eine Marktbeobachtung erfolgte. Diese ist erforderlich, um insbesondere auf kurzfristige Zinsentwicklungen reagieren zu können. Die Notwendigkeit zeigte sich insbesondere in den Jahren 2022 und 2023, in denen es mehrfache Erhöhungen der Leitzinsen durch die Europäische Zentralbank (EZB) bis auf 4,5 %³² (vgl. Abbildung 3) gab.

Alle Prüfkommunen teilten mit, dass eine dauerhafte Marktbeobachtung stattfindet. Diese erfolge vorwiegend über regelmäßige Newsletter von Finanzdienstleistern sowie durch eigene Recherchen verantwortlicher Personen. Keine Kommune dokumentierte jedoch dieses Vorgehen. U. a. beurteilte Stade die Zinsentwicklung und bildete sich eine Zinsmeinung bei der Analyse des Kreditportfolios. Die Stadt sicherte sich ein Forward-Darlehen zu vergleichsweise günstigen Zinskonditionen für ein umfangreiches Bauprojekt. Auch Rinteln und Wallenhorst

³² Während bei einer Kreditaufnahme zu Beginn des Jahres 2023 der Leitzinssatz noch bei 2,5 % lag, stieg er bis zum September auf 4,5 % an. Auch wenn es keine unmittelbare Kausalität zwischen dem Leitzins und dem Finanzierungszins gibt, so reagiert dieser doch über indirekte Zusammenhänge.

nutzten die Niedrigzinsphase. Sie schuldeten im Prüfungszeitraum ihre bestehenden Kredite mit variablen Zinssätzen in festverzinsliche Darlehen mit vergleichsweise günstigen Konditionen um.

Die üöKp rät eindringlich, dass es aufgrund der Kapitalmarktveränderungen zielführend ist, den Kapitalmarkt kontinuierlich zu beobachten. Sie empfiehlt auch, sich im Rahmen dieser Beobachtungen eine Zinsmeinung in Form einer quartalsweisen Zinsübersicht zu bilden. Hierbei könnte es hilfreich sein, auch die Kasse sowie die Haushaltsplaner in die Zusammenarbeit einzubeziehen.

Resultierend daraus sieht es die üöKp als wichtig an, dass die Kommunen unterjährig günstige Zeitpunkte zur Kreditaufnahme identifizieren und Kreditaufnahmen – soweit möglich – entsprechend planen.

4.6 Berichtswesen

Um den kontinuierlichen Prozess des Schuldenmanagements zu optimieren, helfen Controllinginstrumente im Prozessablauf. Neben spezifischen Kennziffern (vgl. Abschnitt 3.2) hilft der Verwaltung und der Politik vorrangig ein Berichtswesen zur besseren Übersichtlichkeit der Fremdkapitalsituation.

Neben Rinteln und Weyhe betrieb insbesondere Schortens ein regelmäßiges Berichtswesen innerhalb des Schuldenmanagements. Die Stadt entwickelte in Zusammenarbeit mit dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss einschlägige Kennzahlen.³³ Grundlage für die Ermittlung der Kennzahlen waren beispielweise die Istwerte des Landesamtes für Statistik, die vorläufigen Rechnungsergebnisse der Ergebnis- und Finanzhaushalte der Vorjahre sowie tatsächliche Werte zum Schuldenstand und Prognosewerte für das laufende Jahr. Schortens bezog die zusammengefassten Informationen innerhalb des quartalsweisen Berichtswesens zum Gesamthaushalt ein.

Einige Kommunen gaben an, dass ein Berichtswesen sowie eine engmaschige Steuerung nicht notwendig wären. Dem lag zugrunde, dass das Volumen der Gesamtverschuldung bzw. die Anzahl der Kreditverträge zu gering sei. Außerdem hätten sie insbesondere in der Niedrigzinsphase der letzten Jahre weitestgehend

³³ Gesamtverschuldung / Gesamtbetrag ordentliche Erträge; Zinsen und ähnliche Aufwendungen / Gesamtverschuldung; Tilgung von Krediten / Gesamtverschuldung; Gesamtschuldendienst / Gesamtverschuldung; Gesamtschuldendienst / ordentliche Erträge; Schulden / Einwohner lt. Landesamt für Statistik

Volltilgendarlehen – soweit dies möglich – aufgenommen, die keine weitergehende Prüfung benötigten.

Die üöKp verkennt nicht, dass Elemente der Steuerung des Schuldenportfolios in den letzten Jahren nur geringeren Risiken ausgesetzt waren. Sie rät jedoch eindringlich, in den kommenden Jahren die Steuerung des Kreditportfolios wieder mehr in den Fokus zu nehmen. Diesbezüglich empfiehlt die üöKp, regelmäßig aus der Zinsentwicklung und der Zinsprognose sich bietende Handlungsoptionen zu bewerten. Ein Berichtswesen mit Kennzahlen sowie Informationen der stetigen Marktbeobachtung sorgen dabei für ein risikoärmeres Verfahren.

4.7 Kreditaufnahmeprozess

4.7.1 Kreditanfrage

a) Angebotsanzahl

Das MI gibt den Kommunen in Abschnitt 1.2 des Runderlasses zur Kreditwirtschaft³⁴ (sog. Krediterlass) vor, dass vor der Aufnahme eines Kredits vergleichbare Angebote einzuholen seien. Zudem empfiehlt es, bei der Aufnahme von Krediten auf die Inanspruchnahme verschiedener Kreditgeber zu achten.

Die Prüfung ergab, dass die quantitativ nicht weiter bestimmte Vorgabe des Krediterlasses zu einer sehr unterschiedlichen Praxis bei den Prüfkommunen führte. Sie dokumentierten zwischen drei und dreißig Anfragen zu den eingesehenen Fremdkapitalaufnahmen. Vier der zwölf Prüfkommunen forderten durchschnittlich bis zu zehn Kreditinstitute/Makler zur Abgabe eines Angebots auf. Bei sechs Kommunen waren es durchschnittlich zehn bis 20 Anfragen und bei zwei Kommunen mehr als 20 Anfragen je Vorgang.

Nicht nur bei der Anzahl, sondern auch bei der Streuung der Anfragen lässt der Krediterlass den Kommunen einen weiten Spielraum. Die Mehrzahl der Kommunen richtete ihre Anfragen an einen Kreis aus Kreditinstituten (inklusive der Haus- bzw. örtlichen Banken) und Maklern. Im Großen und Ganzen blieb der Verteiler bei den meisten Kommunen in etwa konstant, Erweiterungen oder Streichungen erfolgten je nach Bedarf und Gelegenheit.

³⁴ Vgl. RdErl. d. MI v.13.12.2017 - 33.1-10245/1, Ziff. 1.2.

Mit Ausnahme von Wallenhorst, welches auf den Einsatz von Maklern zumindest bei Investitionskrediten verzichtete, schilderten alle Kommunen als nennenswerten Vorteil die breitere Streuung der Anfragen. Es kämen mögliche Vertragspartner hinzu, die bei direkten Anfragen nicht angeschrieben worden wären.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der durchschnittlich erstellten Anfragen und darauf eingegangenen Angebote bei den zwölf Kommunen:

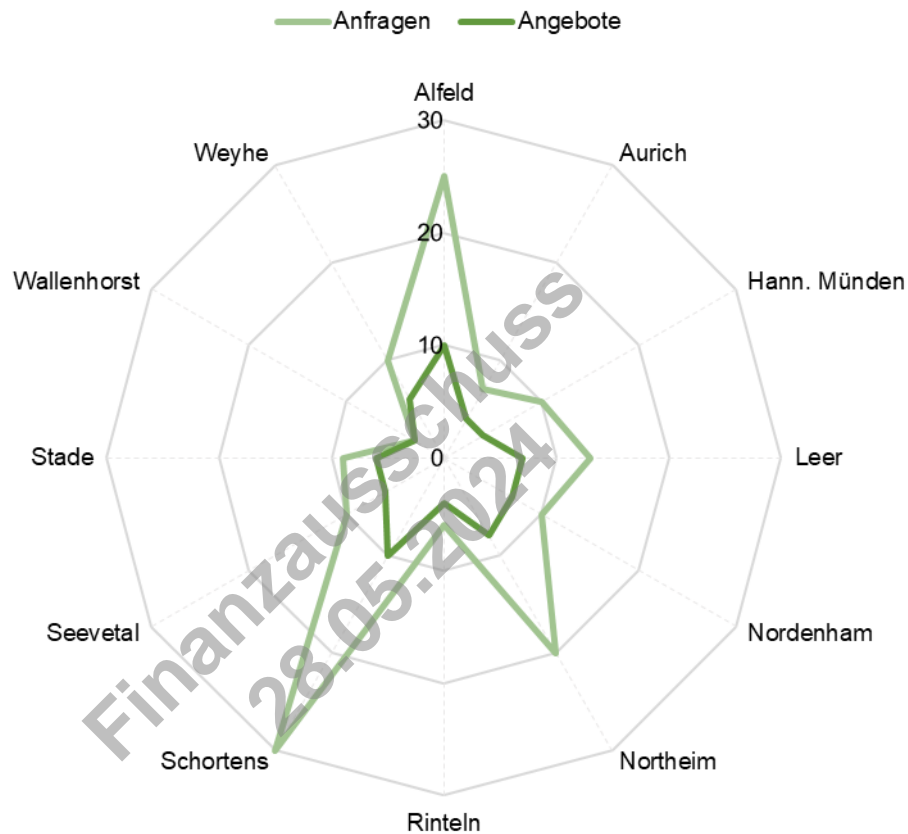


Abbildung 13 - Durchschnittliche Anfragen / eingegangene Angebote

Die üöKp weist darauf hin, dass die bisher vollzogene Angebotsauswahl einzelner Kommunen nicht ausreichend ist. Wallenhorst beschränkte sich beispielsweise bei der Angebotsakquise auf nur drei örtliche Kreditinstitute und holte diese Angebote teilweise nur fernmündlich ein.

Grundsätzlich sollten die Kommunen ihr Verfahren standardisiert gestalten, ggf. auch unter Verwendung einer digitalen Ausschreibungsplattform. Dies sorgt bei häufiger Anwendung für weniger Aufwand und vergrößert den Verteilerkreis der Angebote. Ziel sollte regelmäßig ein transparentes, möglichst vielen Marktteilnehmern offenes Verfahren sein, das deren Wettbewerbssituation bewusst einsetzt und nutzt.

In diesem Zusammenhang stellte die üöKp auch fest, dass nicht alle Kommunen die Angebotsanfragen ihren Kreditakten beifügten. Sie empfiehlt, aus Gründen der Vollständigkeit und Dokumentation der Wirtschaftlichkeit, auch diese Unterlagen zu den Akten zu nehmen. Nur so kann später nachvollzogen werden, nach welchen Kriterien unter welchen Wettbewerbsbedingungen die Kreditvergabe erfolgte.

b) Kreditausschreibungskriterien

Auch bei der Aufnahme von Investitions- und Umschuldungskrediten ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Angebots sind daher alle Vertragselemente zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten. Vertragselemente sind neben den Kreditkosten auch die Vereinbarung von Kündigungsrechten. Ferner soll die Kreditlaufzeit auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung. Sämtliche Kriterien sind Vorgaben aus dem Krediterlass des MI und sollten von den Kommunen in ihrer Kreditrichtlinie oder auch in weitergehenden Dienstanweisungen geregelt sein (vgl. Abschnitt 4.1.2).

Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass sich die Kommunen in ihren Anfragen meist auf wenige notwendige Angaben beschränkten. Ziel war, die Ausschreibung möglichst offen, aber dennoch auf vergleichbare Ergebnisse abzielend, zu gestalten. Hierzu zählten u. a.

- Zutreffende Bezeichnung als „Kommunalkredit“ (Zusatz „für Investitionen“), ggf. Annuitäten- oder Ratenkredit,
- Kreditbetrag,
- Valutierung,
- Tilgungsleistung (ggf. mehrere Varianten),
- Gesamtlaufzeit des Vertrags bzw. Zeitraum der Zinsfestschreibung (ggf. mehrere Varianten).

Lediglich vereinzelt fand die üöKp verbindliche Größen einzelner Kriterien bei der Ausschreibung vor. Rinteln gab beispielweise bei einer Darlehensaufnahme den Anbietern die Tilgungsleistung und die Zeit der Zinsbindung vor.

Die Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots erfolgten i. d. R. schriftlich per Fax oder E-Mail bzw. in Wallenhorst auch telefonisch unter Angabe des spätestens Eingangszeitpunkts und evtl. Formerfordernisse.

Die üöKp empfiehlt hierbei, aus Gründen der Rechtsicherheit und zu Dokumentationszwecken auf telefonische Verhandlungen zu verzichten. Ebenso sollten die Kommunen eine Aufforderung zur Abgabe alternativer Angebote vermeiden, um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten.

Zudem erfragte die üöKp, ob eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Kreditaufnahme zweckdienlich sein könnte. U. a. können Landkreise und die Region Hannover nach § 111 Abs. 7 NKomVG für ihre kreis- und regionsangehörigen Kommunen mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden Kredite und Liquiditätskredite aufnehmen und bewirtschaften. Von den geprüften Kommunen gehörte allein Wallenhorst einem Landkreis an, der den kreisangehörigen Kommunen dieses Angebot unterbreitet (Landkreis Osnabrück). Wallenhorst zog diese Möglichkeit bisher nicht in Betracht.

4.7.2 Kreditvergabe

Bei der Auswahlentscheidung müssen verschiedene Punkte Berücksichtigung finden: Es ist zum einen zu dokumentieren und zu belegen, dass der Kredit nur aufgenommen wird, da eine andere Finanzierung nicht möglich ist bzw. wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 111 Abs. 6 S. 1 NKomVG). Des Weiteren bedarf es zur Entscheidungsfindung einer Grundlage, die alle entscheidungsrelevanten Parameter einbezieht und dokumentiert. Der Krediterlass des MI sieht eine entsprechende Bewertung der eingegangenen Angebote vor. Es empfiehlt sich eine Matrix mit unten abgebildeten Kriterien³⁵ zu erstellen, die die für die Entscheidung relevanten Tatsachen (gegliedert nach Banken) gegenüberstellt:

³⁵ Die aufgezählten Kriterien sind eine Auswahl und stellen keine abschließende Aufzählung dar.

- Kreditart,
- Kreditsumme,
- Laufzeit,
- effektiver Jahreszinssatz,
- Tilgungssatz,
- Rückzahlungsrate,
- Zinskosten und
- Jährliche Kosten

Sofern die angefragten Parameter identisch sind, müssen die Gegenüberstellungen mindestens die Anbieter und die angebotenen Effektivzinssätze (inkl. evtl. Courtage) beinhalten. Sind mehrere Varianten von Zinsbindungsfrist, Laufzeit, Kreditart oder Tilgungssatz ausgeschrieben, so soll die Matrix alle Größen, die die Entscheidung beeinflussen, zusammenfassen und vergleichend abbilden. Dazu zählen u. a. die (durch die Kommune leistbaren) jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen oder mögliche Restschulden am Ende der Zinsfestschreibung.

Die üöKp prüfte in ihrer Stichprobe die der Entscheidungsfindung zugrunde liegenden Angebote. Dazu untersuchte sie, ob eine Vergleichbarkeit der Angebote gegeben war und ob die Entscheidungen zugunsten eines Angebots mit einer Begründung versehen waren.

Alle geprüften Kommunen erfassten die Zinssätze in einer Übersicht. Diese enthielten zumeist mehrere bzw. verschiedene Zinsbindungsfristen. Beispielsweise standen in Alfeld im Einzelfall bis zu acht Varianten aus Kreditart und Zinsbindungsfristen zur Auswahl. Ein direkter Vergleich der Angebote war nicht möglich.

Alfeld teilte dazu im Stellungnahmeverfahren mit, zukünftig nur noch eine Kreditvariante bei Raten- oder Annuitätendarlehen ausschreiben zu wollen. Die Stadt würde sich dann bereits im Vorfeld eine Meinung bilden, wie sich der Kredit auf die Haushalts- und Finanzplanung auswirken werde. Dies werde einen Vergleich der Angebote erleichtern.

Anders in Nordenham: Um die Vergleichbarkeit der Angebote herzustellen, ermittelte die Stadt nach verschiedenen Laufzeiten u. a. die Summe der Zinsen, die Annuität sowie das Restdarlehen. Sie stellte diese Einflussgrößen vergleichbar nebeneinander und unterstützte somit die Entscheidungsfindung

Die üöKp stellte zudem fest, dass es in den eingesehenen Kreditakten zumeist an Begründungen für die Entscheidung zugunsten des gewählten Angebots fehlte. Dies stellt sich zumindest „wirtschaftlich“ als unproblematisch dar, solange alle Parameter identisch waren und allein der Zinssatz als Entscheidungskriterium ausschlaggebend war. Lagen jedoch mehrere Varianten vor, hätten auch die dahingehenden Entscheidungen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der Revisionsicherheit begründet werden müssen. Dazu gehört nach Ansicht der üöKp eine Erklärung zur favorisierten Zinsbindungsfrist. Die Grundlage hierfür bildet die durch kontinuierliche Marktbeobachtung gebildete Zinsmeinung (vgl. Abschnitt 4.5).

Um diesen Anforderungen – soweit bisher nicht geschehen – zukünftig gerecht zu werden, sind die o. g. Vorgaben einzuhalten. Nicht zuletzt, um auch bei einer örtlichen Rechnungsprüfung die Sachverhalte rechtssicher belegen zu können. Dafür ist es jedoch erforderlich, eine Dokumentation der einzelnen Kreditaufnahmen in Form analoger oder digital geführter Akten substantiiert vorzuhalten.

5 Schlussbetrachtung

Dass sich der Schuldenberg bei der überwiegenden Zahl der niedersächsischen Kommunen auch in den letzten Jahren weiter erhöhte, konnten selbst Rekordeinnahmen nicht verhindern. Welche Folgen die Zinswende darauf hat, lassen inzwischen die Zinszahlungen für Kredite mit nur kurzer Laufzeit erahnen. So konnten die niedersächsischen Kommunen den Gesamtbestand dieser Kredite in den vergangenen Jahren zwar deutlich verringern, dennoch verdoppelten sich im Jahr 2022 bereits die Zinszahlungen für diese Kredite. Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs stellte daher im Rahmen der Veröffentlichung des Kommunalberichts 2023 fest: „Die Entwicklung der Zinsen für kurzfristige Kredite nimmt die Entwicklung der langfristig aufgenommenen Investitionskredite vorweg. Bei Auslaufen dieser Verträge und bei der Neuaufnahme von Investitionskrediten werden zusätzliche Finanzierungskosten entstehen. Die sich daraus ergebenden Zinszahlungen belasten in den nächsten Jahren die kommunalen Haushalte zusätzlich.“

Aktives Zins- und Schuldenmanagement muss daher mehr sein als reine Schuldenverwaltung. Lag der Fokus noch bis 2022 vorrangig auf dem Zinssatz, werden die Kommunen nunmehr gefordert sein, durch aktives Handeln frühzeitig Kreditbedarfe zu ermitteln, umfangreich Angebote einzuholen und Konditionen zu vergleichen. Frühzeitiges Agieren muss die rein verwaltende Tätigkeit des Reagierens ablösen.

Diese Prüfung zeigte erste positive Vorgehensweisen, wie die Arbeits- und Ablaufplanung der Kreditbedarfsermittlung bei der Gemeinde Weyhe (vgl. Abschnitt 4.1.2). Es sind jedoch noch mehr Umsetzungs- und Organisationsmaßnahmen erforderlich, wie veraltete bzw. dringend überarbeitungsbedürftige Kreditrichtlinien zu aktualisieren. (vgl. Abschnitt 4.1.1).

Verschuldung – nicht per se schlecht

Fremdfinanzierung wird häufig mit dem Gedanken fehlender Bonität sowie drohender Zahlungsunfähigkeit verbunden. Wenn Geld jedoch für investive Zwecke zum Erhalt oder Ausbau der Infrastruktur ausgegeben wird und dafür Schulden aufgenommen werden, so kann das sinnvoll sein. Im Falle investiver Kredite stehen daher den Schulden die Früchte der Investition gegenüber. Unabdingbar ist allerdings, diese Maßnahmen durch ein gezieltes Controlling zu begleiten. Auch hier zeigte die Prüfung erste positive Vorgehensweisen, wie das Berichtswesen bei der Stadt Schortens (vgl. Abschnitt 4.6).

Finanzielle Handlungsfähigkeit gewährleisten

Auch wenn die geprüften Kommunen schon auf erkennbare Ansätze im Bereich Schuldenmanagement blicken können, muss der Aufgabe des Liquiditäts- und Schuldenmanagements deutlich mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Weiterhin steigende Aufwendungen, wie durch den Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes oder die Flüchtlingsunterbringung, können zudem verstärkt zur Aufnahme von Liquiditätskrediten führen.

Im Auftrag

(Heike Fliess)

Anlage 1: Kennzahlen-Übersicht

Pro-Kopf-Verschuldung

Geldschulden

Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres

Quelle:

- Schulden inkl. Rückstellungen
Bilanzpostens nach § 55 Abs. 3 Ziffer 2.1 KomHKVO
- Zahl der Einwohner/Einwohnerinnen zum 30.06. des Prüfungsjahres:
LSN Tabelle Z100001G

Die Verschuldung umfasst insbesondere Kredite für Investitionen und Liquiditätskredite. Die Verschuldung löst grundsätzlich Zinsaufwendungen sowie Auszahlungen des Finanzhaushaltes für den Schuldendienst aus.

Zinsdeckungsquote

$$\frac{\text{Zinsaufwendungen} * 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

Quelle:

- Zinsaufwendungen:
 Σ Kontenarten 451 und 452
- Ordentliche Erträge:
Erträge nach §§ 2 Abs. 2, 52 Abs. 2 KomHKVO

Die Zinsdeckungsquote zeigt die anteilige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen, die vorwiegend aufgrund von Liquiditäts- und Investitionskrediten entstehen. Hohe Zinsdeckungsquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommune im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

Cashflow aus lfd. Verwaltungstätigkeit je Einwohner

Cashflow aus lfd. Verwaltungstätigkeit =

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

$$\frac{\text{Cashflow aus lfd. Verwaltungstätigkeit}}{\text{Zahl der Einwohner zum 30.06. des Prüfungsjahres}}$$

Quelle:

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:
Einzahlungen nach §§ 3 Nr. 1, 53 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:
Auszahlungen nach §§ 3 Nr. 2, 53 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO
- Zahl der Einwohner/Einwohnerinnen zum 30.06. des Prüfungsjahres:
LSN Tabelle Z100001G

Der Cashflow verdeutlicht, in welchem Umfang die laufende Verwaltungstätigkeit zu Zahlungsüberschüssen führt. Er stellt einen Indikator für die Finanzkraft einer Kommune dar, vor allem für ihre Möglichkeit, Investitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Cashflow wird in ein Verhältnis zur Einwohnerzahl gesetzt. Dies ermöglicht, die Kennzahl im kommunalen Vergleich einzusetzen.

Tilgungsdeckungsgrad

$$\frac{\text{Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit} * 100}{\text{Ausz. für Tilgung v. Krediten} - \text{Ausz. zur Umschuldung und außerord. Tilgung}}$$

Quelle:

- Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit:
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach §§ 3 Nrn. 1 und 2, 53 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten:
Auszahlungen nach §§ 3 Nr. 9 a), 53 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO abzüglich der Auszahlungen für Umschuldung und außerordentliche Tilgung

Gemäß der Deckungsregel nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung. Der Tilgungsdeckungsgrad verdeutlicht, ob eine Kommune die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung aus dem Saldo für die laufende Verwaltungstätigkeit leisten kann und damit ihre Schulden aus eigenen Mitteln abbaut. Liegt der Tilgungsdeckungsgrad unter 100 %, verstößt die Kommune gegen die genannte Deckungsregel. Ist der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit negativ, kann die Kennzahl nicht sinnvoll dargestellt werden. Vielmehr ist allein daraus schon zu schließen, dass zur Schuldentilgung und darüber hinaus zur Finanzierung der laufenden Verwaltung abermals Schulden gemacht werden müssen.

Anlage 2: Ablauf- und Arbeitsplan für Kreditbeschaffung und -verwaltung der Gemeinde Weyhe vom 21.08.2014

Fachbereich
Steuerung, Finanzen und Service
NA: 219
AZ: 21.21.01 - Na

21.08.2014

1. Vermerk

Durch den nachstehenden Ablaufplan werden Kreditaufnahme und -verwaltung strukturiert, um ein einheitliches Kreditmanagement zu gewährleisten:

Ablauf- und Arbeitsplan für Kreditbeschaffung und -verwaltung

I. Zielvorgaben

Berücksichtigung ggfs. vorhandener kommunalpolitischer Vorgaben

II. Planung Kredite für Aufstellung Haushalt

- a. Ansatz Umschuldungen
 - Auswertung Kreditverwaltungssoftware für auslaufende Zinsbindung
 - Sonderkündigungsrechte sichten und prüfen
- b. Ansatz Kreditaufnahme
 - nach Abschluss der Haushaltsberatungen in den Fachausschüssen unter Berücksichtigung Finanzierungsbedarf und vorhandener Liquidität
- c. Ansatz Zinsen und Gebühren
 - Auswertung Kreditverwaltungssoftware hinsichtlich vorhandener Kredite
 - zzgl. Zinsen für neu geplante Kredite (anteilige Veranschlagung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Kreditaufnahmen im Planjahr)
- d. Ansatz Tilgung
 - Auswertung Kreditverwaltungssoftware hinsichtlich vorhandener Kredite
 - zzgl. Tilgung für neu geplante Kredite (anteilige Veranschlagung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Kreditaufnahme im Planjahr)

III. Beschaffung und Entscheidung Kreditaufnahme

- a. Zusammenstellung und Festlegung Kriterien für Ausschreibung
 - Tilgungssatz
Berücksichtigung finanzieller Situation der Folgejahre hinsichtlich notwendiger Erwirtschaftung Schuldendienst
 - Zinsbindungen (Angebote zu unterschiedlichen Varianten einholen z.B. 10 J., 20 J.)
Berücksichtigung Ausschreibungsergebnisse der unterschiedlichen Zinsbindungen und Durchführung Vergleichsberechnung
Vermeidung „Clusterbildung“ auslaufender Zinsfestschreibungen wg. drohendem Zinsänderungsrisiko
 - Volumen - ggfs. Zusammenfassung neue Kredite und Umschuldung

- b. Durchführung Ausschreibung
 - gespeicherten Verteiler (Kontaktdaten Banken) ggfs. pflegen und verwenden
 - Datum und Uhrzeit Angebotseingang, Bindefrist (Gültigkeit) klären
- c. Kreditabschluss
 - Auswertung Angebote mit Fachbereichsleitung/Kämmerin
 - Vermerk zur Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung Dienstweg über Kämmerer/BGM
 - Beteiligung RPA
 - Information Politik nach § 8 Kreditrichtlinie
 - Mitteilung an Kasse zur Liquiditätsplanung (Höhe und Valuta)
- d. Erstellung Zins- und Tilgungsplan für neues Darlehen, Anlegen Buchungen in Finanzsoftware

IV. Verwaltung Kredite und sonstige Tätigkeiten

- a. Abwicklung des gesamten Zins- und Tilgungsplans
 - Buchungen in der Finanzsoftware anlegen
 - Aufnahme der Zahlungspositionen (Zins- und Tilgung) in Liquiditätsplanung der Kasse
- b. Aufzeichnung von Zinskonditionen und Zinsmeinungen
Laufende Sammlung von Newslettern und Pressemitteilungen u.a. zur Verwendung bei Kreditaufnahmen unter Ziffer III
- c. Erstellung von Diagrammen
für diverse Zwecke (u.a. Haushaltsplanung, Controlling, etc.)

V. Kontrolle und Feedback

Analyse Kreditportfolio bzw. Zins- und Tilgungsleistungen

- Aufzeigen von Abweichungen u.a. im Controlling/Quartalsberichtswesen
- Verwendung Erkenntnisse für die nächste Planung unter Zif.II

Vorstehender Ablauf- und Arbeitsplan wird für Angelegenheiten der Kreditverwaltung eingesetzt.

Anlage 3: Eine stichpunktartige Übersicht regelungswürdiger Aspekte bei der Aufnahme von Investitionskrediten

Checkliste Regelungen für die Aufnahme von Investitionskrediten	
1.	Allgemeines
a)	Geltungsbereich
b)	Ermächtigungsgrundlage
c)	Begriffsbestimmungen
2.	Organisation
a)	Zuständigkeiten
b)	Berichtswesen, Kreditplanung Haushalte
c)	Kontinuierliche Marktbeobachtung
d)	IT-Unterstützung
3.	Kreditaufnahmen
a)	Nutzung von Fremdwährungskrediten
b)	Nutzung von Derivaten
c)	Vorbedingungen der Kreditaufnahme, Ermächtigung
d)	Grundsätze von Angebotseinholung und Zuschlagserteilung
	1. Begründete Auswahl der Ausschreibungsdetails
	2. Inhalt der Angebotseinholung
	3. Form der Angebotseinholung
	4. Bieterkreis und Fristen
	5. Angebotsauswertung (Matrix), Vergleichbarkeit der Angebote
	6. Risikobewertung
	7. Zuschlagserteilung
e)	Anforderungen an die Vertragsgestaltung
	1. Übereinstimmung mit der Ausschreibung
	2. Kündigungs- und Wandlungsrechte
	3. Sicherheiten
	4. Abtretung von Forderungen
e)	Dokumentationspflichten

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.05.2024

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 360/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.05.2024
Verwaltungsausschuss	18.06.2024
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.06.2024

Maßnahmen der Stadt Alfeld (Leine) nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse

Der aktuelle Sachstand zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Stadt Alfeld (Leine) stellt sich wie folgt dar:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 ist vollständig erstellt und sowohl der Kommunalaufsicht als auch dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim als prüffähig gemeldet worden.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird Ende Mai 2024 vollständig erstellt sein und dem Landkreis Hildesheim (Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfungsamt) als prüffähig gemeldet.

Wie bereits aus dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 bekannt, hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim der Stadt Alfeld (Leine) wegen noch fehlender Jahresabschlüsse die Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2024 um 770.000 € gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG versagt.

Der Niedersächsische Landtag hat am 08.02.2024 das „Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen.

Diese gesetzliche Regelung gibt der Stadt Alfeld (Leine) die Möglichkeit, die ausstehenden Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 mit deutlich geringerem Verwaltungsaufwand aufzuholen. Eine Ausfertigung dieses Gesetzes ist als Anlage zu dieser Vorlage beigefügt.

Aufgrund dieser Vorschriften zur Erleichterung und Beschleunigung der noch offenen kommunalen Abschlüsse der Stadt Alfeld (Leine) werden folgende Maßnahmen erläutert und vorgeschlagen:

- Verzicht auf den Anhang zum Jahresabschluss, sowie der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen

Gemäß § 1 Abs. 1 NBKAG kann bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die

Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2022 davon abgesehen werden, den Anhang zum Jahresabschluss nach § 128 Abs.2 Nr. 4 NKomVG zu erstellen und die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Die Jahresabschlüsse 2020 bis einschließlich 2022 würden dann lediglich aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinzanzrechnung und der Bilanz bestehen.

Beim Anhang zum Jahresabschluss würden folgende Bestandteile entfallen:

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Rückstellungsübersicht
- Forderungsübersicht
- Übersicht über die Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste)

Darüber hinaus müssten auch die umfangreichen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte nicht erstellt werden.

2. Verzicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses

Gemäß § 1 Abs. 2 NBKAG kann die Stadt Alfeld (Leine) durch Beschluss des Rates auch davon absehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 den nach § 128 Abs. 4 NKomVG vorgeschriebenen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

3. Verzicht auf die Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 2 NBKAG kann der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließen, dass in den Haushaltsjahren 2020 bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung der drei Jahresabschlüsse nicht umfasst.

Diese Maßnahme hätte den Vorteil, bei der Erstellung der noch offenen Jahresabschlüsse erheblich voranzukommen und aufzuholen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim dauert in der Regel viele Wochen bzw. mehrere Monate an und bindet währenddessen enorme Arbeitszeit bei zahlreichen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung.

Sofern es der Stadt Alfeld (Leine) gelingen sollte, bei den noch fehlenden Jahresabschlüssen aufzuholen, würde sich das Risiko einer erneuten Teil-Kreditversagung im Genehmigungsverfahren zum Haushaltsplan deutlich verringern.

Der Vollständigkeit halber sei allerdings erwähnt, dass das Aufholen der noch fehlenden Jahresabschlüsse nicht bis zum Aufstellungsverfahren des Haushaltes 2025 abgeschlossen sein wird.

Sollte sich der Rat der Stadt Alfeld (Leine) dazu entschließen, die vorgenannten Maßnahmen umzusetzen, hat die Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 1 Abs. 3 NBKAG zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 der Kommunalaufsichtsbehörde einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die ausstehenden Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen gefasst sein sollen. Das Rechnungsprüfungsamt ist an der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen. Dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird der Zeitplan im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2025 als

Beschlussvorschlag vorgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 4 NBKAG dürfen Haushaltssatzungen ab 2028 abweichend von § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde erst vorgelegt werden, wenn die Beschlüsse des Rates über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten nach § 129 Absatz 1 Satz 3 NKomVG für das jeweils 4 Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden sind. Das bedeutet, dass der Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2024 beim Haushaltsaufstellungsverfahren für das Haushaltsjahr 2028 erfolgt sein müssen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

1. Die Stadt Alfeld (Leine) sieht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG davon ab, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2022 den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG zu erstellen.
2. Die Stadt Alfeld (Leine) sieht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NBKAG außerdem davon ab, die Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen gemäß §§ 52 und 53 NKomVG für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2022 aufzustellen.
3. Die Stadt Alfeld (Leine) sieht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBKAG darüber hinaus davon ab, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen.
4. Die Stadt Alfeld (Leine) sieht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 NBKAG schließlich davon ab, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.
5. Für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2022 wird gemäß § 2 NBKAG beschlossen, dass die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung der jeweiligen Jahresabschlüsse 2020 bis einschließlich 2022 nicht umfasst.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

78. Jahrgang

Hannover, den 9. Februar 2024

Nummer 9

G e s e t z
zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung
des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes,
des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit,
des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und
des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Vom 8. Februar 2024

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)

§ 1

Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und
konsolidierte Gesamtabchlüsse

(1) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und
2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

(2) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung auch davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

(3) ¹Eine Kommune, die im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG mindestens für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 noch nicht gefasst hat, hat der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die ausstehenden Beschlüsse gefasst sein sollen. ²Das Rechnungsprüfungsamt ist an der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen.

(4) ¹Die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 dürfen der Kommunalaufsichtsbehörde

abweichend von § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG erst vorgelegt werden, wenn die Beschlüsse der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden sind. ²Satz 1 gilt in den Fällen des § 112 Abs. 3 Satz 2 NKomVG entsprechend. ³Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Übergangsregelungen für Jahresabschlussprüfungen

¹In kreis- und regionsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbständigen Städte, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie in Samtgemeinden kann die Vertretung beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. ²Das Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsichtsbehörde sind über den Beschluss unverzüglich zu unterrichten, bei Beschlüssen von Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden auch die Samtgemeinde.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Kreisfreie Städte und Landkreise können durch ihre Hauptsatzung bestimmen, dass ihre Satzungen in einem gemeinsamen elektronisch amtlichen Verkündungsblatt verkündet werden. ⁴In diesem Fall muss das Verkündungsblatt die Bezeichnung ‚Amtsblatt für‘ mit den Namen der Kommunen führen, die es gemeinsam herausgeben.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Worte „nach den Sätzen 1 und 2“ werden durch die Worte „nach den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

2. § 179 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

3. Dem § 180 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) ¹Ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 oder 2 ist für eine bis zum 10. Februar 2024 verkündete Satzung unbeachtlich, wenn spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die Möglichkeit zur Kenntnisnahme von deren Inhalten durch Bereitstellung auf der eigenen Internetseite oder auf der Internetseite einer anderen Kommune bestand und weiterhin besteht und in der Hauptsatzung die Internetadresse angegeben ist, unter der das Verkündungsblatt eingesehen werden kann. ²Satzungen kreisangehöriger Gemeinden, Samtgemeinden oder Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, die in ihrer Hauptsatzung eine Verkündung nach § 11 Abs. 4 Satz 1 oder 2 vorgesehen haben, gelten auch bei einem Verstoß des Landkreises gegen § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 oder 2 als ordnungsgemäß verkündet, wenn spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die Möglichkeit zur Kenntnisnahme von deren Inhalten durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises oder der Samtgemeinde bestand und weiterhin besteht.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In § 14 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch ein elektronisches Dokument“ und nach dem Wort „ein“ ein Semikolon und die Worte „Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„¹Dieser Teil trifft ergänzende Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten“.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „(öffentliche Stellen)“ gestrichen und nach dem Buchstaben c werden die Worte „und deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform (öffentliche Stellen)“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Bereichs“ die Angabe „(natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen)“ eingefügt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 2 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „finden“ die Worte „auch Anwendung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 werden die Worte „abweichend von Artikel 2 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung“ gestrichen und die Worte „auch Anwendung“ durch die Worte „über Artikel 2 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung hinaus“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 werden die Worte „abweichend von“ durch das Wort „über“ und die Worte „auch Anwendung“ durch das Wort „hinaus“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „andere“ gestrichen.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „konkreten“ gestrichen.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Datenverarbeitung erforderlich ist, um Angaben der betroffenen Person, an deren Richtigkeit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel bestehen, zu überprüfen,“.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisysteme“ ersetzt.
 - b) Die Worte „einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der“ werden durch die Worte „eines gemeinsamen automatisierten Dateisystems, in oder aus dem“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und im einleitenden Satzteil wird jeweils die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 bis 3 und Artikel 14 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Worte „im öffentlichen Interesse“ eingefügt.
7. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Worte „im öffentlichen Interesse“ eingefügt.
8. In § 10 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Worte „im öffentlichen Interesse“ eingefügt.
9. In § 13 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragte“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragte“ und nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Sätze 1 bis 4, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
11. In § 19 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
12. In § 20 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
13. Nach § 20 wird der folgende § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Zuständigkeiten und Befugnisse für das
Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

(1) Die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde überwacht in ihrem Bereich die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Hinblick auf die Befugnisse der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz findet Artikel 58 der Datenschutz-Grundverordnung entsprechende Anwendung.

(3) Die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in der jeweils geltenden Fassung, in den Fällen des § 28 Abs. 1 Nrn. 10 bis 13 TTDSG, soweit nicht die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 2 TTDSG Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist.“

14. In § 21 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
15. In § 22 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
16. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes“ gestrichen.
17. In § 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
18. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

19. In § 40 Abs. 3 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
20. In § 51 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
21. In § 52 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „und 7“ gestrichen.
22. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Sätze 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 20 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 5“ ersetzt.
23. In § 60 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

§ 4 b des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Ein Verband darf personenbezogene Daten, die ihm nach § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes übermittelt werden dürfen oder die nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen bereitgestellt werden, bei der jeweils zuständigen Behörde abrufen und die ihm daraufhin übermittelten Daten weiterverarbeiten, soweit und solange dies zur Erfüllung seiner Aufgaben einschließlich der Verwaltung seiner Mitglieder erforderlich ist; Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die in Besteuerungsgrundlagen enthalten sind, die ihm nach der Abgabenordnung übermittelt werden.“

2. Satz 2 wird gestrichen.
3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „Artikel 14 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72)“ werden durch die Worte „Artikel 14 Abs. 1, 2 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. Februar 2024

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 15.05.2024

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 361/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.05.2024
Verwaltungsausschuss	18.06.2024
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.06.2024

Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage gemäß § 13 Abs. 1 N FAG; Zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen zum Erhalt weiterer Bedarfszuweisungsmittel; Erweitertes Haushaltssicherungskonzept 2024 ff.

Es wird verwiesen auf das Genehmigungsschreiben des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.02.2024.

Hier wird die Stadt Alfeld (Leine) aufgefordert zum Erhalt weiterer in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel i.H.v. 1.700.000 € noch weitere Einsparmaßnahmen vorzunehmen.

Voraussetzung für die Bewilligung dieser in Aussicht gestellten Mittel ist der Nachweis über weitere eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen, die bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums ein nachhaltiges Konsolidierungsvolumen in Höhe von 1.700.000 € erreichen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der insgesamt angemessenen Ertragsausschöpfung davon auszugehen ist, dass das genannte Konsolidierungsvolumen aufwandsseitig, im Wesentlichen im Bereich der freiwilligen Zuschussbedarfe, zu erwirtschaften sein wird.

Entsprechende Maßnahmen sind dem Nds. Innenministerium in Form eines durch den Rat der Stadt Alfeld (Leine) erweiterten Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis spätestens zum 30.06.2024 vorzulegen.

Die Verwaltung hat zusätzliche Einsparvorschläge erarbeitet, die als erweitertes HSK als Anlage dieser Vorlage beigefügt sind.

Dieses HSK beinhaltet die ursprünglich zum Haushaltsplan 2024 gefassten Einsparpotentiale zuzüglich der in der Farbe „grün“ dargestellten neuen Vorschläge, die zu diskutieren sind.

Aus Sicht der Verwaltung erfüllt die Stadt Alfeld (Leine) damit die vom Innenministerium geforderten Voraussetzungen zum Erhalt der weiteren Bedarfszuweisungsmittel.

Im Anschluss an die Sitzung des Finanzausschusses, in der ein Beschlussvorschlag für den Verwaltungsausschuss und den Rat erarbeitet werden soll, wird mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim und dem Nds. Innenministerium Kontakt aufgenommen, ob diese Einsparmaßnahmen von dort auch anerkannt werden.

Sollte dies -wider Erwarten- nicht der Fall sein, hätten Verwaltung und Politik noch bis zu Ratssitzung am 19.06.2024 ein wenig Zeit, weitere Änderungen am HSK vorzunehmen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt das erweiterte Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 und den Zeitraum 2025 – 2029 in der vom Finanzausschuss am 28.05.2024 beschlossenen Fassung.

Finanzausschuss
28.05.2024

6. Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis

Zum Abbau der ausgewiesenen Fehlbeträge sollen unter anderem die folgenden konkreten Maßnahmen beitragen. Nach der Anlage 1 zu den „Hinweisen zur Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG)“ ist das Muster für die „Übersicht Haushaltssicherungskonzept“ in tabellarischer Form zu verwenden.

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	freiwillig / Pflicht	Bemerkungen
						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)						Gesamt		
						Haushaltsjahr	Planjahr 1 +	Planjahr 2 +	Planjahr 3 +	Planjahr 4 ²⁾ +	Planjahr 5 ²⁾ +			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
I.	Erträge / Einzahlungen													
1	Einzahlungen aus dem Verkauf von Mietwohnungen (investiv)	111.25 (Liegenschaften)		Verkauf von kommunalen Mietwohnungen									0	investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand (Friedhofsgelände und Glenetalstraße)
2	Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden (investiv)	111.25 (Liegenschaften)		Umwandlung von Baulücken und Potentialflächen in Bauland									0	investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand
3	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	111.25 (Liegenschaften)		Verpachtung von nicht genutzten Flächen		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	Ende 2023 steht eine digitale Übersicht aller Flächen zur Verfügung. Die Pacht für Gartenflächen ist aber sehr gering, daher nur wenig Konsolidierungspotential
4	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	111.25 und 111.51 (Liegenschaften / Hochbauamt)		Verpachtung von Solarflächen städtischer Einrichtungen an Dritte			2.000	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	12.000	Stellungnahme Fachamt zur Umsetzungsmöglichkeit, Zeitpunkt und möglichen Ertragsvolumen
5	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	122.01 (Ordnungsamt)		Erhöhung der Entgelte für Sondernutzungen im öffentl. Straßenraum	22.000	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	9.000	
6	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	122.03 (Standesamt)		"Sondergebühren" für Trauungen an Wochenenden und/oder Feiertagen; außerhalb der Dienstzeiten		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	
7	Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden (investiv)	126.01 (Brandschutz)		Verkauf von nicht mehr genutzten Feuerwehrhäusern (z.B. Warzen, Limmer, Eimsen)									0	investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand
8	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	252.01 (Museen)		Nutzung von Möglichkeiten für Sponsoring oder Fundraising bei Ausstellungen in Museen im zugelassenen gesetzlichen Rahmen		100	100	100	100	100	100	100	600	Stellungnahme durch Fachamt; evtl. durch Sponsoren im Ausnahmefall möglich
9	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	252.01 (Stadtarchiv)		Einführen / Anheben von Nutzungsentgelten im Stadtarchiv (z.B. für private Forschungen im Bereich Familiengeschichte)		400	400	400	400	400	400	400	2.400	Stellungnahme durch Fachamt; lt. Vw.-Kostensatzung möglich
10	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)		Dauer-Verpachtung der Sauna an Dritte (z.B. Vereine, Unternehmen)									0	Prüfauftrag für 2024; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
11	Anheben der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren	538.11	01.01.2024	Anheben der SW-Gebühren für den Bereich der Starkregenvorsorge	2.878.300	165.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	1.040.000	Inanspruchnahme des neuen § 96 a Nds. Wassergesetz (ca. 0,19 €/m3)
12	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A um 20%-Punkte auf 530 v.H.	102.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	24.000	Vorziehen des Stufenplans auf das Jahr 2024; Erhöhung um 20%-Punkte; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisungen 2023

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt	freiwillig / Pflicht	Bemerkungen
						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			
13	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B um 20%-Punkte auf 530 v.H.	4.284.000	168.000	168.000	168.000	168.000	168.000	168.000	168.000	1.008.000		Vorziehen des Stufenplans auf das Jahr 2024; Erhöhung um 20%-Punkte; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisungen 2023
14	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer um 20%-Punkte auf 430 v.H.	7.750.000	378.000	378.000	378.000	378.000	378.000	378.000	378.000	2.268.000		Vorziehen des Stufenplans auf das Jahr 2024; Erhöhung um 20%-Punkte; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisungen 2023
15	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung der Spielgerätesteuern um 5 % auf 20 %	337.500	112.500	112.500	112.500	112.500	112.500	112.500	112.500	675.000		Anhebung um weitere 5%-Punkte auf 20%
16	Verbesserung des Jahresergebnisses	612.02 (Beteiligungen)	2024	Erheben von Avalprovisionen (0,5%) für neu übernommene Bürgschaften		4.000	8.000	12.000	16.000	20.000	24.000	24.000	84.000		
neu	Verbesserung des Jahresergebnisses	365.xx	01.08.2024	100%ige Kostendeckung von Verpflegungskosten in Kindertagesstätten	21.900	9.000	21.900	21.900	21.900	21.900	21.900	21.900	118.500	F	lt. Fachamt bereits für 2024 in Umsetzung
I.	Gesamt					844.500	873.400	877.900	881.900	885.900	889.900	889.900	5.253.500		

Finanzausschuss
28.05.2024

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt	freiwillig / Pflicht	Bemerkungen
						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			
II.	Aufwendungen / Auszahlungen														
1	Reduzierung des Sachaufwands	111.04 (Personalangelegenheiten)	2024	Bei Fortbildungen und anderen Dienstreisen Online-Angebote vermehrt nutzen; erspart Reise- und Fahrtkosten	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	30.000		Stellungnahme Fachamt zur Umsetzungsmöglichkeit, Zeitpunkt und möglichen Ertragsvolumen
2	Reduzierung des Sachaufwands	111.25 (Liegenschaften / Bauverwaltungsamt)	2025	Übertragen von Dorfgemeinschaftshäuser und Wanderhütten an Vereine und zukünftig direkte, zweckgebundene Einzelzuschüsse und jährl. Unterhaltungszuschüsse											Prüfauftrag für 2024; Vergabe liegt derzeit beim Bauverwaltungsamt
3	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	122.02 (Bürgeramt)	2024	durch Reduzierung der Öffnungszeiten Stellenreduktion		28.000	28.700	29.500	30.200	31.000	31.800		179.200		1 Stelle (0,5 VZÄ) wird nicht mehr besetzt; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
4	Reduzierung der Bau- und Unterhaltungskosten	252.01 (Museen und Stadtarchiv)	2024	Herabsetzen des Ansatzes 2024 für Bauunterhaltung		200.000							200.000		Einmalig in 2024, Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
5	Einsparung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus dem Patronatsvertrag mit der ev.-luth. Kirchengemeinde	291.01 (Patronatsvertrag)		Kündigung bzw. Aufhebung											kann nur schwer mit Zahlen belegt werden. Ein jährliches "Ansparen" in Form von Rückstellungen o.ä. ist nicht zulässig.
6	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	361.01 (Tagespflege)	31.07.2025	Schließung der städtischen GPT "Kleine Glückskäfer" in der Bahnhofstraße und Weiterführung als übliches Gewerbe von Privatpersonen (ab 2027 auch keine Mietzahlungen mehr- Vertragsende)	140.580		62.400	153.100	182.800	188.700	195.000		782.000		Umsetzung ab August 2025 reiner Personalaufwand zzgl. 10% pauschale Sachkosten
7	Einsparung von Unterhaltungsaufwand	424.01 (eigene Sportstätten)	2025	Übertragen von Sportstätten an die Vereine und zukünftig direkte, zweckgebundene Einzelzuschüsse und jährl. Unterhaltungszuschüsse											Prüfauftrag für 2024; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
8	Reduzierung der Bau- und Unterhaltungskosten	424.01	2025	nochmalige Überprüfung des Sporthallenentwicklungskonzepts im Hinblick auf ggf. Schließen einer weiteren Sportanlage											Prüfauftrag für 2024; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
9	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)		Dauerhaftes Ende des Saunabetriebes im 7 Berge Bad; Einsparung des Defizites (Basis 2019)	22.000	11.000	22.000	22.000	22.000	22.000	22.000		121.000		Politischer Beschluss
10	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2024	Verzicht auf die Wiederbesetzung von 1,5 Stellen durch Veränderung der Betriebsabläufe		78.000	80.000	82.000	84.000	86.000	88.000		498.000		dauerhafte Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
11	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2024/2025	Reduzieren der Öffnungszeiten											Prüfauftrag in 2024; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
12	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2026	Beschaffung neues Kassensystem; Einsparung von Kassenpersonal				15.000	15.400	15.800	16.200		62.400		

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt	freiwillig / Pflicht	Bemerkungen
						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)					Haushaltsjahr	Planjahr 1			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			
13	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2025	Reduzierung von Sachkosten im Rahmen einer möglichen Aufgabenumverteilung mit dem techn. Betriebsführer											Durch eigene Leistungen weniger zu zahlende Dienstleistungen an die technische Betriebsführung; zunächst Prüfauftrag für 2024
14	Reduzierung des Sachaufwandes	511.01 (Planung- und Entwicklungsmaßnahmen)	2024	Streichung des Lärmschutzgutachtens Baugebiet Gerzen	77.500	10.000									Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
15	Reduzierung der Bau- und Unterhaltungskosten von Straßen, Wegen usw.	541.01 (Gemeindestraßen)		allg. Straßenunterhaltung; Reduzierung der Tätigkeiten, der Intervalle für den Bereich der eigenen Zuständigkeiten; Reduzierung der Leistungsqualität (pauschal 10%)	230.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	138.000		
16	Reduzierung des Sachaufwandes	541.02 (Verkehrssicherungsanlagen)	2024	Herabsetzen des Ansatzes 2024 für Beschaffung Verkehrszeichen, Absperrungen	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	60.000		Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
17	Reinigung der Mobilitätszentrale finanziert durch die Stadt	547.02 (Mobilitätszentrale)		Übertragen der Aufgabe an die Region bzw. Rechnungstellung an den Landkreis		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	15.000		NK-Abrechnung mit dem Landkreis
18	Reduzierung des Sachaufwandes	545.02 (Straßenbeleuchtung)	2024	Beibehaltung der Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung		125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	750.000		Politischer Beschluss; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
19	Reduzierung des Sachaufwandes	553.01 (Friedhofswesen)	2024	Herausnahme/Beenden der Friedhofsentwicklungsplanung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	120.000		Maßnahme im Rahmen Bedarfszuweisung 2023
20	Reduzierung des Sachaufwands	575.01 (Tourismus)					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	10.000		Kündigung der Mitgliedschaft Fachwerkstraße ab 2025
21	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	mehrere möglich		Organisatorische Veränderungen innerhalb der Dezernate und/oder Ämter, Abteilungen; Neustrukturierung von Aufgabenzuordnungen; Aufgabenkritik insgesamt		10.000	25.000	25.000	25.000	30.000	30.000	30.000	145.000		Prüfauftrag für 2024; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
22	Reduzierung des Sachaufwands	mehrere möglich		Einsparungen durch die Modernisierung von Heizungsanlagen			5.000	5.000	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000		Einsparmöglichkeiten noch nicht konkret ermittelt
23	Reduzierung des Sachaufwands	mehrere möglich		Umsetzung eines neu zu entwickelnden Energieeinsparkonzeptes			50.000	75.000	100.000	100.000	100.000	100.000	425.000		Konzept soll in 2024 entwickelt werden; Umsetzung und erste Einsparungen ab 2025
neu	Reduzierung des Sachaufwands	111.01 (Vw.-Leitung)	01.01.2025	Heraufsetzen des Alters bei Präsenten für Altersjubiläen; Insgesamt weniger Ehrungen	2.500	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Kürzung von Zuschüssen	111.01 (Vw.-Leitung)	01.01.2025	Beschränkung der Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit	10.000	0	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	12.500	F	Begrenzung der Erstattungsbeträge bei Brandsicherheitswachen
neu	Reduzierung des Sachaufwands	111.02 (Gemeindeorgane)	2024	Verdoppelung der Teilnahmegebühr Grenzbegehung von 10 € auf 20 €		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Reduzierung des Sachaufwands	111.02 (Innere Dienste)	01.01.2025	Halbierung des Mietkostenzuschusses an das Regionalbüro für die Nutzungsmöglichkeit der Stadt	3.600	0	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	9.000	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Reduzierung des Sachaufwands	111.14 (EDV)	01.01.2026	Überprüfung nicht mehr benötigter Softwareprodukte	2.500	0	0	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	10.000	P	Die Web-Software "IKISS" wird in "OpenR@thaus" integriert bzw. ersetzt
neu	Reduzierung des Sachaufwands	122.01 (Ordnungsamt)	01.01.2025	Kürzung der Unterbringungskosten für Obdachlose	80.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	180.000	P	Die Kosten werden durch die angeschafften Wohncontainer verringert; außerdem keine weiteren Unterbringungs- und Anmietungsmöglichkeiten in der Stadt; HH-Sperrvermerk in 2024
neu	Reduzierung von Personalaufwand	122.01 (Ordnungsamt / soziale Angelegenheiten)	01.04.2025	Nicht-Wiederbesetzung einer 0,75-Stelle für Flüchtlingsbetreuung, EG 7, Brutto-AG-Kosten)	42.000	0	30.000	42.000	43.000	44.000	45.100	45.100	204.100	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt	freiwillig / Pflicht	Bemerkungen
						Finanzielle Auswirkungen (in EUR)									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			
neu	Reduzierung des Sachaufwands	126.01 (Feuerwehren)	01.01.2025	Kürzung der Zuschüsse an die Kameradschaftskassen bzw. Fördervereine der Feuerwehren	14.000	0	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	20.000	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Kostenübernahme durch zust. Landkreis; Reduzierung des Sachaufwands	211.01 (Grundschulen)	01.08.2026	Übernahme der Kosten der Ganztagsbetreuung durch den zuständigen Landkreis Hildesheim	136.500	0	0	45.500	109.200	109.200	109.200	109.200	373.100	P	80 % der Kosten durch Landkreis und 20 % der Kosten als Interessenquote durch die Stadt
neu	Reduzierung des Sachaufwands	252.01 (Museen)	01.01.2025	Deckelung der Bauunterhaltungskosten für Museen auf 200 T€ pro Jahr	250.000	0	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	250.000	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Kürzung von Zuschüssen	263.01 (Förderung von Musikschulen)	01.01.2025	Kürzung des jährlichen Zuschusses um 30 %	29.000	0	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	43.500	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Reduzierung von Personalaufwand	272.01 (Stadtbücherei)	01.06.2025	Stellenreduktion in der Stadtbücherei	10.000	0	5.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	45.000	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Kürzung von Zuschüssen	281.01 (Förderung von Heimat- und Kulturpflege)	01.01.2025	Kürzung des jährlichen Zuschusses um 30 % (insb. Kulturvereinigung)	29.400	0	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	44.000	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Beendigung der Zusammenarbeit	281.01 (Förderung von Heimat- und Kulturpflege)	01.01.2026	Keine Verlängerung der interkommunalen Zusammenarbeit im kulturellen Bereich nach Auslaufen der vertraglichen Bindung	7.000	0	0	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	28.000	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Kürzung von Zuschüssen	351.70 (Zuschüsse an Wohlfahrtsverb.)	01.01.2025	Kürzung der Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände um 50 %; Auslaufen der anonymen Spende	12.700	0	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300	31.500	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Kürzung von Zuschüssen	366.02 (Stadtjugendpfl.)	01.01.2024	Verzicht auf die Unterstützung des Projekts "Print-Projekt"	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	15.600	F	Der Lehrer, der das Projekt ursprünglich initiiert hat, ist nicht mehr an der Schule tätig. Derzeit keine Ambitionen seitens der Schule
neu	Kürzung von Zuschüssen; Reduzierung Sachaufwand	421.01 (Sportförderung)	01.01.2025	Halbierung der Aufwendungen für die Sportlerehrung	3.000	0	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	7.500	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Reduzierung des Sachaufwands	424.01 (Sportstätten)	01.06.2025	Schließung einer weiteren Sporthalle (Einsparung des Defizites lt. Fachamt)	25.000	0	20.000	21.000	22.000	23.100	24.200	24.200	110.300	F	Sporthalle Gerzen oder Sack. Darüber hinaus fallen einmalige Sanierungskosten zwischen 1,6 und 1,9 Mio. € weg.
neu	Reduzierung des Sachaufwands	424.01 (Sportstätten)	01.01.2026	Reduzierung/Anpassung der Vereinszuschüsse für Betriebsführungsverträge Sportstätten		0	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Reduzierung von Personalaufwand	424.02 (7-Berge-Bad)	01.06.2025	Stellenreduktion/Nicht-Wiederbesetzung bei der Reinigung im 7-Berge-Bad (50% EG 2; Brutto-AG-Kosten)	23.000	0	23.000	23.500	24.000	24.600	25.200	25.200	120.300	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Reduzierung von Personalaufwand	511.01 (Planungs- und Entwicklungsmaß.)	01.01.2028	Nicht-Wiederbesetzung einer Vollzeitstelle im Planungsamt nach Auslaufen Befristung, EG 11, Brutto-AG-Kosten)						80.000	82.000	82.000	162.000	P	Renteneintritt Frau Mäkelers, Planungsamt
neu	Kürzung von Zuschüssen	511.02 (Regionalisierung)	2024	Rückkehr zum ursprünglichen Betrag (Regional- und Mobilitätsmanagement)	133.500	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	300.000	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen; Eine Umsetzung der Personalmaßnahmen im Regionalbüro ist derzeit ungewiss. Deshalb Rückkehr zur bislang vertraglichen Regelung.
neu	Reduzierung des Sachaufwands	537.10 (Mülldeponien)	2024	Kürzen/Sperrvermerk der Kosten für die Unterhaltung der Mülldeponien um pauschal 10.000 €	45.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	60.000	P	Ansätze wurden noch nie in vollem Umfang in Anspruch genommen....
neu	Reduzierung des Sachaufwands	541.01 (Gemeindestr., Wege)	01.01.2025	Herausnahme eines falsch fortgeschriebenen HH-Ansatzes (Planungskosten Abriss Hirtenbrinkbrücke)	50.000	0	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	250.000	P	Ansatz für Planungskosten wurde irrtümlich in der Finanzplanung fortgeschrieben. Neuer hoher Ansatz, wenn Abriss konkret wird

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	Finanzielle Auswirkungen (in EUR)						freiwillig / Pflicht	Bemerkungen	
						Haushaltsjahr	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4 ²⁾	Planjahr 5 ²⁾			Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
neu	Reduzierung des Sachaufwands	547.01 (ÖPNV)	01.01.2025	Tor-Reparaturen von Fahrradabstellanlagen	25.000	0	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	125.000	F	Einmaliger Ansatz für 2024 wurde irrtümlich in der Finanzplanung fortgeschrieben.
neu	Reduzierung des Sachaufwands	551.01 (Parkanlagen, öffentliche Grünflächen und Naherholung)	01.01.2025	Reduzierung der Folgeaufwendungen "Biodiversität" um 50 %	20.000	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	50.000	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Reduzierung des Sachaufwands	555.01 (Feldwege)	01.01.2025	dauerhafte Reduzierung der Aufwendungen um 5.000 €, da Ansatz so gut wie nie vollständig in Anspruch genommen wurde	20.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	25.000	P	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen
neu	Kürzung von Zuschüssen	575.02 (Tourismusförd.)	2024	Rückkehr zum ursprünglichen Betrag (Leitstelle Tourismus)	50.500	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	108.000	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen; Eine Umsetzung der Personalmaßnahmen im Regionalbüro ist derzeit ungewiss. Deshalb Rückkehr zur bislang vertraglichen Regelung.
II. Gesamt						634.100	824.800	1.036.800	1.165.800	1.262.600	1.276.900	6.191.000		

Integration weiterer Einsparmaßnahmen für den Erhalt der Bedarfszuweisungen 2023

Gesamtergebnis ohne die neuen Haushaltssicherungsmaßnahmen (beschlossener HHPlan 2024)	-6.891.400	-6.845.000	-7.178.300	-7.612.700	-7.756.150	-8.005.870	-44.289.420	
Gesamtergebnis mit den neuen Haushaltssicherungsmaßnahmen	-6.770.800	-6.458.900	-6.713.700	-7.081.900	-7.142.650	-7.387.570	-41.555.520	neu
= möglicher Konsolidierungserfolg pro Haushaltsjahr nach den neuen Maßnahmen	1.478.600	1.698.200	1.914.700	2.047.700	2.148.500	2.166.800	11.454.500	

Vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) am 14.12.2023 beschlossenes HSK

Gesamtergebnis ohne die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen	-8.249.400	-8.157.100	-8.628.400	-9.129.600	-9.291.150	-9.554.370	-53.010.020	
Gesamtergebnis mit den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen	-6.891.400	-6.845.000	-7.178.300	-7.612.700	-7.756.150	-8.005.870	-44.289.420	
= möglicher Konsolidierungserfolg pro Haushaltsjahr	1.358.000	1.312.100	1.450.100	1.516.900	1.535.000	1.548.500	8.720.600	

Verbesserung durch weitere Einsparmaßnahmen	120.600	386.100	464.600	530.800	613.500	618.300	2.733.900	
--	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	------------------	--

Finanzplanung 2024-2027 1.502.100

davon freiwillig	80.600	291.100	321.600	324.100	326.800	329.600	1.673.800
Finanzplanung 2024-2027				1.017.400			

davon pflichtig	40.000	95.000	143.000	206.700	286.700	288.700	1.060.100
Finanzplanung 2024-2027				484.700			

1) Bezugsgröße ist der bisher vorgesehene Haushaltsansatz; weicht der Haushaltsansatz erheblich vom Rechnungsergebnis ab, kann als Bezugsgröße das Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres verwendet werden.

2) Die Angaben sind erforderlich, wenn über das Haushaltssicherungskonzept der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO sichergestellt wird.

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 08.05.2024

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 359/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	28.05.2024
Verwaltungsausschuss	18.06.2024
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.06.2024

Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt Alfeld (Leine) gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen für die Zulassung der Ärztinnen und Ärzte der MVZ Leinebergland gGmbH

Die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten muss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) beantragt werden. Das Zulassungsverfahren sieht bei der Gesellschaftsform „GmbH“ unter anderem vor, dass eine sogenannte „selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung“ abgegeben werden muss.

Die von der KVN geforderte Bürgschaftshöhe beträgt je beantragten Arztsitz 300.000 €.

Für das MVZ in Alfeld (Leine) sind bereits vier Arztsitze zugelassen und mit einer entsprechenden Bankbürgschaft verbürgt worden. Die von der Bank übernommene Bürgschaft wird wie ein Kredit behandelt und verlangt regelmäßige Avalzinsen, die allein das MVZ in Alfeld (Leine) mit über 24.000 € pro Jahr belasten.

Für das MVZ in Freden (Leine) sollen weitere drei Arztsitze bei der KVN beantragt werden. Die erneute Übernahme einer Bürgschaft durch eine Bank würde zusätzliche erhebliche Kosten für den Betrieb des MVZ in Freden bedeuten.

Nach langwierigen Verhandlungen mit der KVN hat sich diese darauf eingelassen, dass neuerdings auch eine Bürgschaft seitens der Gesellschafter der RVZ bzw. MVZ Leinebergland gGmbH anerkannt wird.

Der ursprüngliche Gedanke war, dass jeder der Gesellschafter eine separate Bürgschaft für ein MVZ in seinem Gemeindegebiet abgibt. Die KVN fordert allerdings, dass nur einer der Gesellschafter eine Bürgschaftserklärung abgeben kann, solange die „Satelliten“ als Zweigstelle der MVZ Leinebergland gGmbH mit Sitz in Alfeld (Leine) geführt werden.

Das bedeutet, dass die Stadt Alfeld (Leine) für insgesamt sieben Arztsitze eine Bürgschaft in Höhe von 2.100.000 € übernehmen müsste.

Die Gemeinde Freden (Leine) wird sich im Innenverhältnis mit der Stadt Alfeld (Leine) bereit

erklären, für ihre drei beantragten Arztsitze die anteilige Summe von 900.000 € per Ratsbeschluss zu übernehmen, um die Stadt Alfeld (Leine) diesbezüglich freizustellen.

Die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft durch eine Kommune hat den Vorteil, dass keine oder nur geringe Avalzinsen an den Bürgen gezahlt werden müssten. Die Bürgschaft führt zu keiner direkten Auszahlung, sondern wird lediglich im Rahmen des Jahresabschlusses unterhalb der Bilanz ausgewiesen.

Entsprechend des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Alfeld (Leine) zahlt die Wasserwerk Alfeld GmbH für die Übernahme einer Bürgschaft ab dem Jahr 2024 Avalzinsen in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Bürgschaftsbetrages. Dieses Verfahren wäre auch für eine mögliche Übernahme der Bürgschaft für die MVZ Leinebergland gGmbH möglich.

Die finanzielle Belastung für die MVZ Leinebergland gGmbH würde sich damit um über 30.000 € pro Jahr verringern.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) ermächtigt den Bürgermeister eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für die Zulassung von insgesamt sieben Arztsitzen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen in einer Höhe von 2.100.000 € zugunsten der MVZ Leinebergland gGmbH einzugehen und entsprechende Schuldanerkenntnisse zu unterzeichnen.

Dieser Beschluss erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Rat der Gemeinde Freden (Leine) wiederum einem Schuldanerkenntnis gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) in Höhe von 900.000 € zustimmt. Einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und der Gemeinde Freden (Leine) wird in diesem Zuge ebenfalls zugestimmt.

Finanzamt
28.05.2024